



Hochschule für
Wirtschaft und Recht Berlin
Berlin School of Economics and Law

Fachbereich Rechtspflege

Strafrecht und Terrorismus:

Herausforderungen des deutschen Rechtsstaates in einer globalisierten Welt

Autorin: Nina Kirchner

Herausgeber des Titels: Prof. Dr. Anastasia Baetge, Prof. Wolfgang Schneider

Beiträge aus dem Fachbereich Rechtspflege

Nr. 03/2016

Herausgeber der Reihe: Dekan Fachbereich Rechtspflege



**Strafrecht und Terrorismus:
Herausforderungen des deutschen Rechtsstaates in
einer globalisierten Welt**

Diplomarbeit

an der Hochschule für Wirtschaft und Recht in Berlin

Fachbereich Rechtspflege

im Fach: Strafrecht



Abbildung 1 Terrorismusverdächtiger vor Gericht

vorgelegt von: Nina Kirchner

vorgelegt am: 31.03.2016

Erstprüferin: Frau Prof. Dr. Baetge

Zweitprüfer: Herr Prof. Schneider

Inhaltsverzeichnis

1	Einführung	6
1.1	Problemstellung	6
1.2	Zielsetzung und Aufbau der Arbeit	7
2	Terrorismus	9
2.1	Alter und neuer Terrorismus.....	10
2.2	Islamistischer Terrorismus im 21. Jahrhundert.....	12
2.2.1	Al Qaida.....	13
2.2.2	Der Islamische Staat	15
3	Globalisierung	17
3.1	Die Völkerrechtliche Ebene	17
3.2	Die Europäische Ebene.....	19
3.3	Terrorismus im Kontext der Globalisierung	20
3.3.1	Liberalisierung des Welthandels.....	20
3.3.2	Telekommunikation	21
3.3.3	Wachsende Mobilität und Migrationsbewegungen	22
4	Strafbarkeit terroristischer Vereinigungen	26
4.1	Terroristische Vereinigung – Begriffsdefinition	26
4.2	Historische Entwicklung der Strafrechtsnormen	26
4.3	„Geschütztes Rechtsgut“	28
4.4	Rechtliche Einordnung der §§ 129 a und b StGB.....	28
4.4.1	Objektiver Tatbestand.....	29
4.4.2	Subjektiver Tatbestand.....	31
4.4.3	Versuch	32
4.4.4	Strafverfolgungsermächtigung für ausländische Vereinigungen (§ 129 b StGB).....	32
5	Strafbarkeit der Vorbereitung terroristischer Handlungen	34
5.1	Das Gesetz zur Verfolgung der Vorbereitung von schweren staatsgefährdenden Gewalttaten (GVVG).....	34
5.2	Novellierung durch das GVVG- Änderungsgesetz (GVVG-ÄndG)	36
5.3	§ 89 a StGB – Vorbereitung einer schweren staatsgefährdenden Gewalttat.....	37
5.3.1	Objektiver Tatbestand.....	38
5.3.2	Subjektiver Tatbestand.....	42
5.3.3	Anwendbarkeit des deutschen Strafrechts	43

5.3.4	Strafverfolgungsermächtigung.....	43
5.4	§ 89 b StGB - Aufnahme von Beziehungen zur Begehung einer schweren staatsgefährdenden Gewalttat	44
5.4.1	Objektiver Tatbestand.....	44
5.4.2	Subjektiver Tatbestand.....	45
5.4.3	Anwendung des deutschen Strafrechtes und Einwilligungsermächtigung	46
5.5	§ 89 c StGB – Terrorismusfinanzierung	46
5.6	§ 91 StGB – Anleitung zur Begehung einer schweren staatsgefährdenden Gewalttat	47
5.6.1	Objektiver Tatbestand.....	47
5.6.2	Subjektiver Tatbestand.....	49
5.7	Zuständigkeit des Generalbundesanwaltes.....	49
6	Fazit und Ausblick.....	51
	Literaturverzeichnis.....	54

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1	Terrorismusverdächtiger vor Gericht.....	1
Abbildung 2	Gebietshoheiten in Syrien und dem Irak, Stand: Januar 2016 .	16
Abbildung 3	Auffanglager für Flüchtlinge in Idomeni, Nordgriechenland.....	24

Abkürzungsverzeichnis

9/11	Terroristische Anschläge auf die Vereinigten Staaten von Amerika am 11.09.2001
Abs.	Absatz
AQI	Al- Qaida im Irak
BMJ	Bundesministerium der Justiz
BND	Bundesnachrichtendienst
BRD	Bundesrepublik Deutschland
EU	Europäische Union
FATF	Financial Action Task Force
ff.	fortfolgende
GASP	Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik
GG	Grundgesetz
GVVG	Gesetz zur Verfolgung der Vorbereitung von schweren staatsgefährdenden Gewalttaten
GVVG-ÄndG	GVVG- Änderungsgesetz
i.S.d.	Im Sinne des/der
i.V.m.	In Verbindung mi
IS	Islamischer Staat
ISIS	Islamischer Staat in Syrien
IWF	Internationaler Währungsfonds

NGO	Nichtregierungsorganisation
OLG	Oberlandesgericht
PassG	Passgesetz
PFLP	People´s Front for the Liberation of Palestine
PLO	Palästinensische Befreiungsorganisation
RAF	Rote Armee Fraktion
S.	Satz
StGB	Strafgesetzbuch
StPO	Strafprozessordnung
StrÄndG	Strafrechtsänderungsgesetz
UN	United Nations
USA	Vereinigte Staaten von Amerika
USBV	Unkonventionelle Spreng- oder Brandvorrichtung
V- Leute	Verbindungsleute
VN	Vereinte Nationen
WTO	Welthandelsorganisation

1 Einführung

Es ist der 22.03.2016 als an einem gewöhnlichen Dienstagmorgen gegen acht Uhr Ortszeit am Brüsseler Flughafen *Zaventem* zunächst mehrere Schüsse durch die Vorhalle peitschen, gefolgt von zwei Detonationen. Nur etwa eine Stunde später wird von mindestens einer weiteren Explosion in der Metrostation *Maelbeek* im Regierungsviertel von Brüssel berichtet. Die traurige Bilanz des Tages, der als „*Schwarzer Dienstag*“ in die Geschichte Belgiens eingehen wird:

Mindestens 32 tote Zivilisten sowie drei weitere Tote, die aktuell als mutmaßliche Selbstmordattentäter mit den Explosionen in Verbindung gebracht werden. Rund eine Woche später kann davon ausgegangen werden, dass es sich bei den Explosionen um eine koordinierte Anschlagserie durch Mitglieder oder Sympathisanten einer islamistischen Terrorgruppe handelte.^{1,2}

1.1 Problemstellung

Der plakative Einstieg zu den jüngsten, mutmaßlich von Terroristen begangenen, Anschlägen auf zentraleuropäischem Boden macht deutlich, wie tagesaktuell das Thema der vorliegenden Arbeit ist.

Beinahe täglich erreichen uns in den Medien Bilder von Attentaten, vereitelten Anschlägen und Festnahmen im Zusammenhang mit internationalem Terrorismus. Die Begriffe Terrorismus und Strafrecht sind hierbei zu zwei untrennbaren Betrachtungsebenen geworden. Während die gegenwärtige Berichterstattung kein Detail zu den Hintergründen und der Durchführung terroristischer Anschläge auszulassen versucht, wird zunehmend auch das Verlangen der Bevölkerung nach strafrechtlicher Aufklärung der Taten durch Kommentare zu Verhandlungen und Verurteilung gestillt. Die Frage nach „gerechten Strafen“ für diese neue und äußerst brutale Form terroristischer Handlungen wird dabei häufig gestellt. Ohne Zweifel stellt die Form internationaler Gewalt, mit der sich Deutschland, Europa und die Welt in jüngerer Vergangenheit konfrontiert sieht, auch den deutschen Rechtsstaat und seine Gesetzgebung vor neue Herausforderungen.

¹ Vgl. (Hrsg.) ARD Tagesschau (2016)

² Vgl. (Hrsg.) FAZ (2016)

1.2 Zielsetzung und Aufbau der Arbeit

Ziel dieser Arbeit ist es, anhand aktueller Erkenntnisse aus dem Bereich der Sicherheitsforschung, das Phänomen des Terrorismus im 21. Jahrhundert aus Sicht des deutschen Strafrechts zu beleuchten.

Hierzu werden zunächst soziokulturelle Themen behandelt, die der Beantwortung von Fragestellungen dienen sollen:

- Was ist Terrorismus?
- Wer sind die Täter?
- Mit welchen Motiven handeln sie?
- Was macht Deutschland und Europa zum Ziel für Anschläge?
- Was hat die Globalisierung mit dem gegenwärtigen Terrorismus zu tun?

Im ersten Teil der Arbeit wird gezielt auf die Begriffe des Terrorismus und der Globalisierung eingegangen, um diese anschließend in einen gemeinsamen Kontext zu bringen. Dieser dient anschließend als Grundlage für den eigentlichen Kern der Betrachtung: Die Herausforderung der Justiz im Umgang mit internationalem Terrorismus und die Handlungsfähigkeit der Behörden durch die deutsche Strafgesetzgebung. Dazu wird im weiteren Verlauf der Arbeit unter anderem auf folgende Themen eingegangen:

- Welche Antworten liefert das deutsche Recht im Umgang mit der Bedrohung durch internationalen Terrorismus?
- Wie wird aus strafrechtlicher Sicht mit Terroristen umgegangen?
- Reicht das gegenwärtige Strafmaß aus, um zukünftige Täter abzuschrecken?
- Liefert das Strafgesetzbuch darüber hinaus präventive Möglichkeiten, bereits im Vorfeld der Durchführung von Anschlägen tätig zu werden?
- Wie ist die Handlungsfähigkeit deutscher Behörden für Taten und Täter mit Inlandsbezug, die sich im Ausland befinden?

Die Beantwortung dieser Fragen findet methodisch durch die detaillierte Analyse der für die Strafbarkeit von Terrorismus relevanten Rechtsnormen im Strafgesetzbuch statt. Hierzu werden neben den Meinungen namhafter Rechtswissenschaftler auch Bezüge zu politischen Entscheidungen und Erscheinungsformen des gegenwärtigen

Terrorismus hergestellt. Am Ende der Arbeit wird dann in Form eines kurzen Fazits die vorangegangene Analyse rekapituliert und ein Ausblick auf die Möglichkeiten der zukünftigen Entwicklung der deutschen Strafrechtsnormen durch die Autorin gegeben.

2 Terrorismus

Spätestens seit der simultanen Anschlagsserie vom 11. September 2001 (9/11) auf mehrere Ziele in den Vereinigten Staaten von Amerika (USA), darunter das World Trade Center in New York, ist der Begriff des internationalen Terrorismus in den Fokus der Weltöffentlichkeit gerückt. Der Eindruck einer vermeintlichen Unverwundbarkeit der westlichen Welt wurde durch die gezielten und symbolträchtigen Angriffe auf das militärische und wirtschaftliche Zentrum der USA empfindlich und nachhaltig geschwächt.³

So ist es in vielen der seither veröffentlichten Studien und Publikationen Haupttenor, dass die Ereignisse von 9/11 eine neue Ära des globalen Terrorismus eingeläutet hätten, für die der bisherige Forschungsstand und die bis dato geltenden Definitionen nicht mehr ausreichten. Der Terrorismus, wie er heute in der Sicherheitsforschung beschrieben wird, hat seit seiner Entstehung verschiedene Phasen einer zunehmenden Professionalisierung und Internationalisierung durchlaufen. Die historische Entwicklung vom anarchistischen Einzeltäter des 19. Jahrhunderts über das Entstehen organisierter Gruppen im 20. Jahrhundert bis hin zu international agierenden Terrororganisationen des 21. Jahrhunderts⁴ wird in den folgenden Kapiteln dargestellt.

Um zunächst den Begriff des Terrorismus gegen andere Formen politischer Gewalt abzugrenzen, wird für die Betrachtung der historischen Entwicklung die Begriffsdefinition der Bundesanstalt für politische Bildung herangezogen. Demnach erfüllt ein als Terrorismus einzustufender Akt folgende Merkmale⁵:

- Durchführung ist nicht staatlich legitimiert
- Politisch, ideologisch oder religiös motivierte Täter mit längerfristigen Zielen
- Verwendung physischer Gewalt als primäres Mittel zur Verbreitung von Angst und Schrecken
- Operationen zielen nicht nur auf den personifizierte(n) Gegner, sondern häufig billigend oder vorsätzlich auf unbeteiligte Dritte ab
- Täter bekennt sich in der Regel zu seiner Tat und nutzt die Aufmerksamkeit der Bevölkerung zu seinem Zweck. Seit der Einführung der Massenmedien

³ Vgl. Wichmann (2013), S. 229

⁴ Vgl. Waldmann (2005), S.29

⁵ Vgl. (Hrsg.) bpb (2007)

werden diese bei spektakulären Taten zunehmend als Mittel der Propaganda eingesetzt.

- Je nach Größe und Verbreitung der Tätergruppe existieren Finanzierungsquellen und logistische Infrastrukturen
- In der Regel existiert eine Unterstützer- und Sympathisantenszene

Aus strategischer Sicht lässt sich Terrorismus bereits ins Vorfeld der Durchführung schwerer Gewalttaten vorverlagern und somit nach *Kron und Heinke* definieren als: *„(...) die Strategie, glaubhaft die wiederholte Anwendung von Gewalt anzudrohen und dadurch systematisch geplant und gezielt Machthaber zu provozieren, um bei den Betroffenen sowie bei interessierten Dritten Reaktionen hervorzurufen, die der Erreichung eigener politischer Ziele dienen.“*⁶

Die in dieser Arbeitsdefinition implizierte Tätermotivation lässt sich in nahezu allen gegenwärtigen Terrorereignissen erkennen. Da jedoch eine Vielzahl unterschiedlicher Tätertypen und –gruppen existiert, zeichnen sich durchaus unterschiedliche Ausprägungen der genannten Eigenschaften innerhalb der Aktionsstrategie der Täter ab. Um einige Tätertypen näher zu beleuchten, wird in den folgenden Abschnitten ein geschichtlicher Exkurs in die Entstehungsgeschichte und gegenwärtige Ausprägungen von Terrorismus gegeben.

2.1 Alter und neuer Terrorismus

Möchte man bis zu den Wurzeln dessen, was heute gemeinhin als Terrorismus bezeichnet wird vordringen, so würde man sich wohl bereits an den Schauplätzen diverser Mythen der griechischen Antike vor mehreren Tausend Jahren wiederfinden.⁷

Für die Betrachtung von Terrorismus im Kontext einer globalisierten Welt soll es an dieser Stelle genügen, die rudimentären Formen von anarchistisch und religiös geprägtem Terrorismus durch Einzeltäter und kleine, lokal agierende Gruppierungen aus den vergangenen Jahrhunderten zu überspringen.⁸

Die erste Hälfte des 20. Jahrhunderts ist geprägt vom Einfluss des Ersten und Zweiten Weltkriegs. Zu dieser Zeit erhält der Begriff des Terrors eine ganz eigene Bedeutung. Er war zum Ausdruck der Ohnmacht betroffener Bevölkerungen

⁶ Vgl. Schäfers / Zapf (2013), S. 274

⁷ Vgl. Sinclair (2004), S. 1 ff.

⁸ Vgl. Jensen, R. (2010), S. 116 ff.

gegenüber den Gräueltaten und der Unterdrückung seitens ihrer Regime geworden.⁹ Mit Ende des Zweiten Weltkriegs verlagerte sich der Brennpunkt, der als terroristische Aktivitäten einzustufenden Gewalttaten, auf den Bereich des Nahen Ostens. Soziale Unruhen rund um die Neugründung des Staates Israel sorgten für die Entstehung politisch und religiös motivierter Splittergruppen, die in den Nachkriegsjahren durch gezielte Bombenangriffe auf öffentliche Einrichtungen und die Entführung und Ermordung von selbsternannten Feinden von sich reden machten.¹⁰ Während die Aktionen der Gruppierungen oft zielgerichtet gegen örtliche Infrastrukturen und Personen eingesetzt wurden, gilt heute als erster dokumentierter Akt des internationalen Terrorismus die Entführung eines israelischen Linienflugzeugs durch Mitglieder der „*People´s Front for the Liberation of Palestine*“ (PFLP) am 22.7.1969. Ziel der Entführung war die Freipressung palästinensischer Gefangener aus israelischer Haft. Im Gegensatz zu allen bisherigen Aktionen, richtete sich dieser Angriff nun erstmals als medienwirksam inszeniertes Spektakel an die breite Weltöffentlichkeit. Diese neue Form einer transnationalen Strategie, die weit über den Wirkungsbereich der arabischen Welt hinausreichen sollte, hatte zum Zweck, den politischen Forderungen der Angreifer durch die Aufmerksamkeit der internationalen Staatengemeinschaft Nachdruck zu verleihen.¹¹

Aus deutscher Sicht folgten wenige Jahre später zwei der wohl bedeutendsten terroristischen Aktivitäten der Neuzeit, die der zuvor beschriebenen Strategie und ihren Tatmustern folgte. Gemeint sind der Angriff auf die Olympischen Spiele in München im September 1972 durch die „*Organisation Schwarzer September*“¹² sowie die Entführung im Oktober 1977 des deutschen Linienflugzeugs „*Landshut*“ mit 86 Passagieren an Bord.¹³ Obwohl beide Aktionen nicht den von den Tätern angestrebten Erfolg brachten, hatten diese jedoch eines gemeinsam: eine durch die aufkommenden Massenmedien ermöglichte, enorme Außenwirkung.¹⁴ Neben der Nutzung medialer Kommunikationskanäle zeichneten sich diese und folgende Aktivitäten terroristischer Gruppen durch eine zunehmend überregionale Verflechtung der Täter aus. So wird beispielsweise im Falle der „*Palästinensischen Befreiungsorganisation*“ (PLO) davon ausgegangen, dass diese mehr als 40 radikale, teils als terroristisch geltende Unterorganisationen hervorbrachte, deren Aktionen sich neben dem Nahen Osten über Afrika, Nordamerika und Asien bis ins

⁹ Vgl. Hoffman / Kochmann (2008), S. 41

¹⁰ Vgl. Lutz / Lutz (2004), S. 85

¹¹ Vgl. Zöllner (2009), S.32

¹² Vgl. Cooley (1973), S.126

¹³ Vgl. Peters, B. (2007)

¹⁴ Vgl. Hoffman / Kochmann (2008), S.118 ff.

Herz Europas erstreckten.¹⁵ Zu diesen Unterorganisationen zählte nach heutigem Erkenntnisstand auch die in Deutschland operierende „Rote Armee Fraktion“ (RAF). Diese gemeinhin als gefährlichste terroristische Vereinigung des Nachkriegsdeutschland geltende Gruppierung¹⁶ hatte sich zum Ziel gemacht, die staatliche Ordnung mit samt ihren gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen in der Bundesrepublik Deutschland (BRD) durch gezielte Anschläge zu erschüttern. Hierzu zählten neben Angriffen auf deutsche und alliierte Einrichtungen im weiteren Verlauf auch Entführungen bis hin zu Hinrichtungen von Einzelpersonen.¹⁷ Bereits in den siebziger Jahren verfolgte die PLO eine klar erkennbare Internationalisierungsstrategie. Dies äußerte sich beispielsweise in der Tatsache, dass deutsche RAF- Mitglieder nachweislich Kampfausbildungen in arabischen Ausbildungslagern erhielten.¹⁸ Rückblickend könnte aus den Ereignissen jener Zeit bereits die heute allgemeingültige Erkenntnis gewonnen werden, dass im Zeitalter zunehmender Globalisierung ein effektiver Terrorismus maßgeblich von internationaler Kooperation der Täter bestimmt wird.¹⁹

2.2 Islamistischer Terrorismus im 21. Jahrhundert

Der Begriff des islamistischen Terrorismus geht eng mit der Meinung verschiedener Sicherheitsforscher einher; der weltweite Terrorismus habe spätestens seit Beginn des 21. Jahrhunderts eine „neue Dimension“ erreicht.²⁰

Um Ereignisse wie die eingangs erwähnten verheerenden Anschläge auf nordamerikanische und später auch europäische Ziele richtig einordnen zu können, müssen zunächst die Motive und Ausprägungen des als islamistischer Terrorismus benannten Phänomens untersucht werden.

Die Fachwelt ist sich heute einig, dass die Auseinandersetzung mit dem Thema einer strikten Trennung und umsichtigen Auseinandersetzung mit den Begriffen „Islam“ und „Islamismus“ bedarf. Die mit einem geschätzten Anteil von nur rund 2% am gesamten Islam zu beziffernde Gruppe der Islamisten²¹ muss für sich selbst weiter differenziert werden. Innerhalb der Islamisten sind jene Anhänger, die eine gewaltsame, als terroristisch anzusehende Durchsetzung ihrer fundamentalistischen

¹⁵ Vgl. Lutz / Lutz (2004), S. 125

¹⁶ Vgl. Pflieger (2011), S. 41

¹⁷ Vgl. Wunschik (1997), S.23 ff.

¹⁸ Vgl. Pflieger (2007), S. 240

¹⁹ Vgl. Zöllner (2009), S.40

²⁰ Vgl. Frank / Hirschmann (2002), S. 7

²¹ Vgl. Ebd., S. 115

Ideologien fordern und damit die Erscheinung des islamistischen Terrorismus begründen, als Minderheit anzusehen.²²

Für militante Kreise des fundamentalen Islamismus besteht nach eigener Ansicht die Pflicht eines treuen Moslems darin, in den „heiligen Krieg“ (Djihad) zu ziehen. Ziel des Djihad sei die Bekämpfung aller vom „wahren Glauben abgefallenen“ und Ungläubigen. Die Vision der Djihadisten besteht in der Ausbreitung ihrer Ideologie und in der weltweiten Unterwerfung ihrer Gegner bis hin zur Schaffung eines weltumspannenden Kalifats, islamistischen Rechts und Glaubens.²³

Als gottgegebene und in die Legislative umgewandelte Legitimation ihres Denkens und Handelns sehen die „Gotteskrieger“ die Inhalte ihres religiösen Gesetzes (Scharia). Während in der Scharia die Verpflichtungen des Einzelnen zur Ausübung des Islam verankert sind, finden sich auch zwischenmenschliche Verpflichtungen, beispielsweise im Kontext des familiären Miteinanders. Eine dem deutschen und europäischen Rechtssystem entsprechende, klar definierten Untergliederung in verschiedenen Rechtsgebiete oder gar die Unterteilung in Straf- und Zivilrecht sucht man in der Scharia vergeblich.²⁴

Es wäre ein Irrtum zu glauben, dass der islamistische Terrorismus als Phänomen der Neuzeit mit den Anschlägen auf die USA zu Beginn des 21. Jahrhunderts begründet worden sei. Vielmehr verdrängte dieser bereits rund ein Jahrzehnt zuvor den zuvor durch die Splittergruppen der PLO geprägten ideologisch- politischen Terrorismus.²⁵ Die Entstehungsgeschichten der heute bekannten und zur islamistischen Terrorbewegung zu zählenden Gruppierungen sind vielschichtig. Um einen Eindruck zu vermitteln, wie terroristische Vereinigungen in jüngster Vergangenheit und bis heute agieren, werden exemplarisch die zwei bekanntesten und gleichzeitig wohl auch berüchtigtsten Gruppen „Al- Qaida“ und der „Islamische Staat“ (I.S.) vorgestellt.

2.2.1 Al Qaida

Der Begriff „Al-Qaida“ übersetzt so viel wie „Die Basis“, dominierte die mediale Berichterstattung mit Beginn der großangelegten Anschläge auf die USA im Jahr 2001. Bis die Gruppierung um seine Leitfigur „Osama bin Laden“ jedoch zu einem weltumspannenden Terrornetzwerk mit den nötigen personellen und finanziellen

²² Vgl. Ulfkotte (2001), S. 43

²³ Vgl. Graulich / Simon (2007), S. 29

²⁴ Vgl. Korteweg / Selby (2012), S. 5 ff.

²⁵ Vgl. Zöllner (2009), S.45

Ressourcen herangewachsen war, verging eine gewisse Zeit.²⁶ Man vermutet heute, dass die Radikalisierung der Schlüsselfiguren und die später daraus gewachsene Terrorbewegung ihren Ursprung im Kampf der Taliban gegen die sowjetischen Invasoren zwischen 1980 und 1990 fanden. Während der Begriff „Al-Qaida“ nachweislich erst seit Ende der neunziger Jahre klar einer Terrorgruppe zugeordnet werden kann, hatte die eigentliche Gründung demnach bereits Mitte der 1980er Jahre begonnen.²⁷ Spätestens seit Entlassung „bin Ladens“ aus dem sudanesischen Exil 1996 begann die später als „neue Form“ des Terrorismus erachtete Ära des weltumspannenden islamistischen Terrorismus.²⁸ Laut Zöllner wird „Al-Qaida“ im Zeitraum bis 2009 neben 9/11 mit einer Vielzahl weiterer blutiger Anschläge in Verbindung gebracht, darunter beispielsweise:²⁹

- Bombenanschläge auf U.S.- Botschaften in *Kenia* und *Tansania*
- Dem Angriff auf das *U.S.-Kriegsschiff USS Cole* im *Golf von Aden*
- Sprengstoffanschläge gegen eine Synagoge auf der tunesischen Halbinsel *Djerba* und zwei balinesische Nachtclubs
- Die koordinierte Anschlagswelle auf Hotels und öffentliche Einrichtungen in der indischen Finanzmetropole *Mumbai*
- Zahlreiche weitere Selbstmord- und Sprengstoffanschläge, beispielsweise in der Türkei, Pakistan, Afghanistan und dem Irak.

Für Europa sind, im Kontext einer Globalisierung des Terrors, die Anschläge „Al-Qaidas“ auf mehrere Zugverbindungen rings um *Madrid* mit mehr als 190 Toten und knapp 2000 Verletzten aus dem Jahr 2004³⁰, sowie die Sprengstoffanschläge auf die *Londoner* U-Bahn und einen Linienbus im Jahr 2005 mit 52 Toten³¹ von besonderer Bedeutung.

Was sich aus Expertensicht im Gegensatz zu bisher bekannten terroristischen Aktivitäten erst markant seit Gründung von Gruppen wie „Al-Qaida“ geändert habe sei die Tatsache, dass aus Gründen der Öffentlichkeitswirksamkeit explizit auf willkürliche Verluste, insbesondere unter der Zivilbevölkerung abgezielt werde. Es würden hohe Opferzahlen nicht nur billigend in Kauf genommen, sondern gehöre es von nun an zur erklärten Strategie, auf hohe Kollateralschäden zu setzen. Hierdurch

²⁶ Vgl. (Hrsg.) bpb (2011)

²⁷ Vgl. Burke (2004), S.5

²⁸ Vgl. Ebd., S.143 ff.

²⁹ Vgl. Zöllner (2009), S.68 ff.

³⁰ Vgl. Dahms (2014)

³¹ Vgl. Bolzen (2015)

werde eine Allgegenwertigkeit des Terrors im Bewusstsein und Alltag der Betroffenen erzeugt, die durch ihre Unvorhersehbarkeit für Unsicherheit, Angst und Schrecken sorgt.³²

2.2.2 Der Islamische Staat

Die als terroristische Vereinigung eingestufte Organisation „*Islamischer Staat*“ ist zum gegenwärtigen Schreckensgespenst in Europa und der gesamten westlichen Welt geworden. Anschläge wie jene auf das Satiremagazin „*Charlie Hebdo*“ im Januar 2015 sowie die koordinierten Anschläge vom 13. November 2015 im Herzen Paris stellten dabei nur einen der traurigen Höhepunkte der Aktivitäten des IS in Europa dar und erschütterten nicht nur die europäische Staatengemeinschaft.³³

Es wird vermutet, dass der IS als irakischer Ableger der „*Al-Qaida*“ ins Leben gerufen wurde. Die anfänglich als „*Al-Qaida im Irak*“ (AQI) bezeichnete Splittergruppe wurde seit 2005, abweichend bisher geltender Grundsätze, durch groß angelegte Tötungskommandos gegen die ortsansässige Minderheit der Schiiten bekannt.³⁴ Als Kopf der Terrormiliz gilt nach mehreren Führungswechseln seit 2010 der selbsternannte Kalif „*Abu Bakr al-Baghdadi*“. Im Jahr 2013 ruft er zunächst im Irak, später in Syrien einen islamischen Staat aus und gibt der Terrororganisation damit ihren heutigen Namen.³⁵ Die in den folgenden drei Jahren eroberten Territorien in Syrien, Libyen und dem Irak regiert die IS- Miliz mit ausgesprochener Grausamkeit. Es erscheinen nahezu täglich Berichte in den Medien von öffentlichen Exekutionen politischer und religiöser Widersacher, der Vollstreckung drakonischer Strafen für Vergehen gegen die Grundsätze der eigenen Ideologien bis hin zu medienwirksamen Hinrichtungen ausländischer Geiseln vor laufenden Kameras.³⁶

³² Vgl. Heine (2004), S. 118 ff.

³³ Vgl. Schmidt / Finkenzeller / Steffen (2015)

³⁴ Vgl. Said, T. (2015), S. 57

³⁵ Vgl. (Hrsg.) SpOn (2015)

³⁶ Vgl. Salloum, R. (2016)

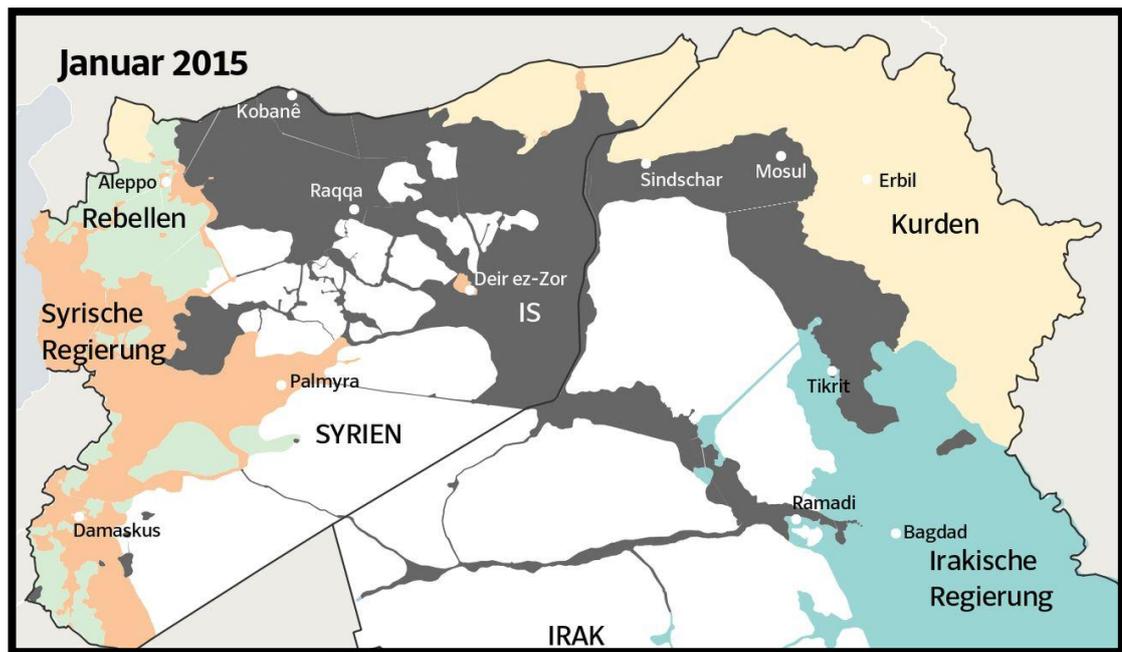


Abbildung 2 Gebietshoheiten in Syrien und dem Irak, Stand: Januar 2016

Auf Initiative Frankreichs kämpft mittlerweile eine multinationale Anti-Terror-Koalition gegen den IS. Während die USA in Erster Linie Luftschläge der Koalitionstruppen gegen IS-Stellungen in den besetzten Gebieten koordiniert, existieren mittlerweile auch Meldungen über vor Ort operierenden Bodentruppen.³⁷ Deutschland beteiligt sich an der Operation durch die Entsendung einer Fregatte, mehreren Aufklärungsflugzeugen des Typs „Avex“ und „Tornado“³⁸ sowie Kriegswaffenlieferungen an die als gemäßigt geltenden kurdischen Peschmerga.³⁹ Dass der globalisierte Terrorismus spätestens mit dem IS in der Gegenwart angekommen ist, zeigen neben dem gezielten Einsatz sozialer Netzwerke zu Rekrutierungs- und Propagandazwecken auch angebliche Strategiepapiere der IS-Führungsriege, die 2015 entdeckt worden sein sollen. Demnach gehe der IS höchst professionell vor und habe seinen „(...) *Siegeszug in Syrien mit den Methoden eines hochkomplexen Geheimdienststaates angetreten.*“⁴⁰

³⁷ Vgl. (Hrsg.) Focus Online (2016)

³⁸ Vgl. Lemkemeyer, S. (2015)

³⁹ Vgl. Gebauer, M. (2015)

⁴⁰ Zitat aus (Hrsg.) WiWo (2015)

3 Globalisierung

Kaum ein Begriff prägt die politischen und sozioökonomischen Debatten des 21. Jahrhunderts mehr als das Thema der Globalisierung. Die Vielschichtigkeit und der große Interpretationsspielraum machen jedoch eine präzise, allgemeingültige Definition für die Globalisierung nahezu unmöglich.⁴¹

Ein Großteil der Wirtschaftsforscher sieht den Ursprung der Globalisierung in der industriellen Revolution des 19. Jahrhunderts mit Erfindung der Dampfmaschine und den ersten industriellen Automatisierungsprozessen.⁴² Es gibt jedoch auch Stimmen, die den eigentlichen Globalisierungsprozess erst mit der Salonfähigkeit moderner Telekommunikation und der rasanten Ausbreitung des Massenmediums Internet in Verbindung bringen.⁴³

In der Öffentlichkeit wird insbesondere die ökonomische Ebene der Globalisierung mit ihren Licht- und Schattenseiten diskutiert. Die Tatsache, dass die Wirtschaft den „Motor der Globalisierung“ darstellt, ist heute wirtschaftswissenschaftlicher Konsens.⁴⁴ Neben der ökonomischen gibt es nach *Backhaus* jedoch noch weitere Dimensionen, insbesondere auf politischer, kultureller und kommunikativer Ebene.⁴⁵

Für die Analyse des Einflusses der Globalisierung auf den weltweiten Terrorismus wird im folgenden Abschnitt den Fokus zunächst auf die Schaffung der notwendigen politischen Rahmenbedingungen gelegt. Anschließend werden die daraus resultierenden Möglichkeiten zur Schaffung eines global operierenden Terrorismusnetzwerkes sowie die Auswirkungen auf die Europäische Union (EU) und Deutschland abgeleitet.

3.1 Die Völkerrechtliche Ebene

Neben den technologischen Errungenschaften beginnend mit dem Zeitalter der *Industriellen Revolution*, waren aus historischer Sicht ebenfalls politische Umbrüche

⁴¹ Vgl. Goldschmidt (2004), S.3

⁴² Vgl. Krempa (2010), S. 7

⁴³ Vgl. Heinen-Anders (2010), S. 36

⁴⁴ Vgl. Wojtkiewicz / Hebold (2006)

⁴⁵ Vgl. Backhaus, N. (2012), S. 24

notwendig, um eine Form der Globalisierung auszubilden, wie wir sie heute vorfinden.⁴⁶

Bereits nach dem Ersten Weltkrieg wurde mit der Schaffung des *Völkerbundes* der Versuch angestellt, eine institutionelle Basis der politischen Friedensbildung zu errichten.⁴⁷ Nach dem Scheitern des Zusammenschlusses gelang es den Siegermächten erst rund zwanzig Jahre später mit Ende des Zweiten Weltkrieges durch die Gründung der Vereinten Nationen (VN) diese Bestrebungen fortzusetzen. Unter Federführung der USA, Großbritanniens, der Sowjetunion und Chinas sollte fortan die Wahrung des Weltfriedens und internationaler Sicherheit oberstes erklärtes Ziel und Grundstein einer künftigen Weltordnung sein.⁴⁸

Die Umsetzung dieser Mission sollen neben der UN-Charta von 1945 auch die beiden Menschenrechtspakte „über bürgerliche und politische Rechte“ sowie „über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte“ von 1966 realisieren.⁴⁹

Aus den einstigen 50 Gründungsmitgliedern ist bis heute eine weltumspannende Institution von 192 Staaten herangewachsen, die sich zunehmender Kritik im Kontext ihres einstigen Gründungsgedankens ausgesetzt sieht.⁵⁰

Eine sich seither schrittweise verdichtende staatenübergreifende Regelstruktur hat bis heute nicht nur ein vielschichtiges System von Abkommen, Regelungen und Normen hervorgebracht sondern auch ein breitgefächertes System von Organisationen, die in ihrer Funktion steuernd auf problematische Aspekte des Globalisierungsprozesses einwirken sollen. Neben staatlichen Organisationen zählen hierzu auch nationale und internationale, nicht- staatliche Organisationen (NGO), die sich beispielsweise mit Aspekten der Menschenrechte, dem Umweltschutz und dem Welthandel auseinandersetzen. Von besonderer Bedeutung für die ökonomischen Faktoren der Globalisierung sind die als „*Bretton- Woods- Institutionen*“ bezeichneten Organisationen, zu denen die Welthandelsorganisation (WTO), der Internationale Währungsfonds (IWF) und die Weltbank zählen.

Innerhalb aller politischen Bestrebungen auf völkerrechtlicher Ebene muss man zusammengefasst in zwei Arten von Bestrebungen differenzieren. Auf der einen Seite stehen all jene Organisationen, Regelungen und Bestrebungen, welche die politische, ökonomische und kulturelle Globalisierung stärken und vorantreiben sollen. Auf der anderen Seite hingegen all jene, welche die negativen Folgen einzudämmen versuchen. Hierzu zählt neben der Bekämpfung von

⁴⁶ Vgl. Mayntz, R. (2005), S. 83

⁴⁷ Vgl. Dahm / Delbrück / Wolfrum (2002), S. 157

⁴⁸ Vgl. Laubach et al (2004), S. 12 ff.

⁴⁹ Vgl. Pöttsch (2009)

⁵⁰ Vgl. (Hrsg.) Handelsblatt (2015)

Menschenrechtsverletzungen insbesondere auch die Eindämmung von Korruption, Organisierter Kriminalität und Terrorismus.⁵¹

3.2 Die Europäische Ebene

Aus politischer Sicht stellt die Unterzeichnung des *Vertrags von Maastricht* im Jahr 1992 und die damit einhergehende Erweiterung der europäischen Wirtschaftsgemeinschaft um eine politische Dimension, die Gründung der EU dar. Neben der Einigung zur Errichtung der Wirtschafts- und Fiskalunion und der Einführung einer neuen, universellen Währung ist die Realisierung einer gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik (GASP) seit jeher eine wichtige Gründungsmotivation der Union gewesen.⁵²

Dass die Bestrebungen der EU unter Beeinflussung der voranschreitenden Globalisierung im Spannungsfeld von Freiheit und Sicherheit stehen, zeigen die unionsinternen und -externen Entwicklungen der vergangenen 25 Jahre.

Aus ökonomischer Sicht gehört zu den wichtigsten Errungenschaften der gemeinsamen Union der Ausbau eines gemeinsamen, liberalisierten Binnenmarktes. Das *Schengener Abkommen* zur Öffnung europäischer Grenzen durch Abschaffung dauerhafter Grenzkontrollen begann bereits Mitte der 1980er Jahre und wurde schließlich im Jahr 1997 mit dem *Vertrag von Amsterdam* auch im EU- Recht verankert. Von den aktuell 26 Ländern, die dem *Schengener Abkommen* unterliegen, sind 22 ebenfalls Mitgliedstaaten der EU zu den Auswirkungen von *Schengen* bezogen auf die persönliche Reisefreiheit zählt die Abschaffung von Personenkontrollen an den gemeinsamen Grenzen, sowie eine einheitliche Kontrollpolitik an den Außengrenzen zu Drittstaaten.⁵³

Abschließend werden nun die Phänomene des internationalen Terrorismus und der Globalisierung in einen gemeinsamen Kontext gebracht, bevor im Hauptteil dieser Arbeit ausführlich auf die Herausforderungen des deutschen Rechtsstaats in Bezug auf die Gesamthematik eingegangen wird.

⁵¹ Vgl. Mayntz, R. (2005), S. 83

⁵² Vgl. (Hrsg.) Bundeskanzleramt Österreich (2016)

⁵³ Vgl. (Hrsg.) Europäische Kommission (2014)

3.3 Terrorismus im Kontext der Globalisierung

Die Globalisierung wurde seit jeher durch die westlichen Industrienationen vorangetrieben. Aus psychologischer Sicht kann die Expansion der westlichen Wirtschaftsinteressen und die konsequente Verfolgung von Macht- und Besitzansprüchen selbst als ein Motivationsgrund und damit als Katalysator terroristischen Handelns angesehen werden.⁵⁴

Es soll an dieser Stelle jedoch kein weiteres Tatmotiv für internationalen Terrorismus dargestellt werden. Vielmehr geht es im Folgenden darum, die neuen Möglichkeiten aufzuzeigen, die für terroristische Vereinigungen in der vernetzten Welt des 21. Jahrhunderts zur Planung und Umsetzung ihrer Aktionen geschaffen wurden.

Durch die internationale und europäische Wirtschaftsliberalisierung, die Steigerung von Mobilität und neuen Kommunikationsmöglichkeiten wurde ein globaler Terror, wie ihn die Welt gegenwärtig erlebt, überhaupt erst möglich gemacht.⁵⁵

3.3.1 Liberalisierung des Welthandels

Mit der Globalisierung haben sich Volumen und Erscheinungsbild des Welthandels verändert. So hat sich laut WTO das globale Exportvolumen von rund einer Billion US-Dollar Mitte der 1970er Jahre⁵⁶ auf knapp 19 Billionen US-Dollar in 2014 gesteigert.⁵⁷ Neben der Quantität hat sich auch die Qualität des Welthandels stark verändert. Während Waren und Dienstleistungen noch vor zehn Jahren vorrangig aus gedruckten Katalogen bestellt wurden, haben in Deutschland bereits 2008 Bestellungen aus dem Internet den größten Anteil ausgemacht.⁵⁸ Es stellt sich die Frage, wie sich die Veränderungen im weltweiten Handel auf die Erscheinungsform des gegenwärtigen Terrorismus auswirken. Neben der Beschaffung alltäglicher Gebrauchs- und Luxusgüter bieten die Bestellkanäle heutzutage auch vielfältige Möglichkeiten, um verbotene Gegenstände wie Waffen, Munition, Sprengstoffe und dergleichen zu handeln. So wird vermutet, dass beispielsweise die während der Anschläge in Paris im November 2015 verwendeten Schnellfeuerwaffen auf illegalem Weg über den Internetschwarzmarkt⁵⁹ von einem deutschen Unterhändler

⁵⁴ Vgl. Czempiel, E. (2001)

⁵⁵ Vgl. Hirschmann, K. (2006)

⁵⁶ Vgl. (Hrsg.) Klett Verlag (2016)

⁵⁷ Vgl. (Hrsg.) Blick (2015)

⁵⁸ Vgl. Schlautmann, C. (2008)

⁵⁹ Wird oft auch als „Darknet“ bezeichnet

bezogen worden sein könnten.⁶⁰ Beispiele wie diese zeigen, dass die Öffnung und Deregulierung der weltweiten Märkte neben den vielen gewünschten Vorteilen aus Tätersicht ebenfalls eine enorme Erweiterung der terroristischen Handlungsoptionen darstellt.⁶¹ Aus ökonomischer Sicht spielt für die Beschaffung von Tatmitteln, ebenso wie für alle anderen Aktivitäten terroristischer Gruppen die Finanzierung eine zentrale Rolle. So hat sich im Zuge der Globalisierung auch die Finanzierungsstrategie der Terroristen an die neuen Marktbedingungen mit seinen komplexen Gestaltungsmöglichkeiten angepasst. Neben der illegalen Beschaffung von Geldmitteln durch Erpressungen, Drogen- und Waffenschmuggel und weitere Einnahmequellen ist eine zunehmende Verflechtung terroristischer Netzwerke mit legalen Kapital- und Handelsgesellschaften zu erkennen. So war auch *Osama Bin Laden* mit seinen internationalen Holding- und Risikokapitalgesellschaften, seinen Immobilienbeteiligungen und weiteren Im- und Exportgesellschaften breit im legalen Geschäftsleben aufgestellt. Durch die oft kaum nachvollziehbaren Waren- und Kapitalverkehrsströme über Drittstaaten und Steueroasen ist eine Nachverfolgung der Finanzierungsströme in den meisten Fällen geradezu unmöglich.⁶²

3.3.2 Telekommunikation

Der Bereich der weltweiten Kommunikation hat innerhalb der letzten Jahre immense Entwicklungsschritte durchlebt. Nach Erfindung des Buchdrucks und der globalen Vernetzung durch die Telefontechnologie muss rückblickend die Erfindung des Internets als dritter Meilenstein der globalen Kommunikationsentwicklung angesehen werden. Insbesondere in Bezug auf die interkulturelle Kommunikation mit Mehrsprachigkeit und dem Aufeinandertreffen unterschiedlichster Kulturströmungen bietet das Internet nie dagewesenen Möglichkeiten des gegenseitigen Austausches.⁶³

Angesichts der Vorteile dieser neuen Kommunikationsform dürfen jedoch die existierenden Schattenseiten nicht außer Acht gelassen werden. So sind die Inhalte, die heute in unvorstellbarem Ausmaß und mit hoher Geschwindigkeit über das Internet verbreitet werden höchst ambivalent. Es haben sich mit der Zeit Plattformen und Gesprächskanäle zu Themen jeglicher Fassung entwickelt. Der globale Wissens-

⁶⁰ Vgl. (Hrsg.) n-tv.de (2015)

⁶¹ Vgl. Stehr, C. (2009), S. 265

⁶² Vgl. Schäfers / Zapf (2013), S. 275 ff.

⁶³ Vgl. (Hrsg.) bpb (2008)

und Ideologietransfer beschränkt sich dabei nicht nur auf legitime Zwecke sondern es wurde auch die Grundlage für die Verbreitung krimineller Inhalte geschaffen.⁶⁴

Von den vielen tausend Internetseiten, die mittlerweile dem Propagandanetzwerk des islamistischen Terrorismus zugeschrieben werden, schätzen deutsche Behörden mehrere Hundert als „sehr gefährlich“ ein. Der in Expertenkreisen auch als „E- Jihad“ bezeichnete Trend einer Verlagerung der Kommunikation der islamistischen Terrornetzwerke ins Internet hat dabei viele Facetten. Neben der Verbreitung religiöser und ideologischer Propaganda findet auch der Austausch von Wissen in Bezug auf die Planung und Durchführung terroristischer Anschläge statt. Die neue Generation der „E- Jihadisten“ operiert weltweit und ist nicht mehr auf den Besuch von Terrorcamps in Pakistan oder Afghanistan angewiesen.

Die größte Bedrohung in Bezug auf das Medium Internet geht aus Expertensicht von der Möglichkeit anonymer Kommunikation durch versteckte Kanäle und Verschlüsselungstechnologien aus.⁶⁵

Dass der Kreativität in Bezug auf verborgene und anonyme Kommunikationskanäle im modernen Zeitalter des Internets kaum Grenzen gesetzt zu sein scheinen, zeigt auch das Beispiel der Anschlagsvorbereitungen von Paris im Jahr 2015. Es sei davon auszugehen, dass die beteiligten Terroristen einen Teil ihrer Planung über Spielekonsolen des Typs *Playstation 4* sowie den Messengerdienst *Telegram*, der verschiedene Verschlüsselungsmodi bietet, realisierten.

Aus Expertensicht sind diese Formen der verdeckten Kommunikation, beispielsweise getarnt über bestimmte Spielzüge in gemeinsamen Onlinepartien oder auf vielfältige andere Weise eine der derzeit undurchdringlichsten und am schwersten nachvollziehbaren Kommunikationsformen überhaupt.⁶⁶

3.3.3 Wachsende Mobilität und Migrationsbewegungen

Ein Grund für die Internationalisierung des Terrorismus kann in der insgesamt gesteigerten weltweiten Mobilität der Menschen gesehen werden.⁶⁷

Moderne Transportmittel haben die Kosten für Reisen erheblich gesenkt und insbesondere die Entwicklungen im internationalen Flugverkehr haben einen massentauglichen, globalen Tourismus entstehen lassen.⁶⁸

⁶⁴ Vgl. (Hrsg.) Deutsche Bischofskonferenz (1999), S. 22 ff.

⁶⁵ Vgl. Inan, A. (2007), S. 53 ff.

⁶⁶ Vgl. Fröhlich, C. (2015)

⁶⁷ Vgl. Hirschmann, K. (2006)

⁶⁸ Vgl.(Hrsg.) Deutsche Bischofskonferenz(1999), S. 24

Bereits in den 1970er Jahren war für die Terrorgruppe RAF die grenzüberschreitende Mobilität zu dem entscheidenden Faktor für die Planung und Umsetzung ihrer Aktionen geworden. Der Diebstahl von Fahrzeugen und Kennzeichen diente der Realisierung eines ungehinderten Nahverkehrs. Für ihre Fernreisen zu Verbindungsleuten (V- Leuten) und Ausbildungslagern im Nahen Osten nutzten die RAF- Mitglieder bisweilen gestohlene oder gefälschte Ausweispapiere, mit denen die Zoll- und Polizeibehörden ungehindert passiert werden konnten. Die Tatsache, dass sich die Mitglieder einer terroristischen Vereinigung ungehindert und unbemerkt über Ländergrenzen hinweg bewegen können, spielt im Zusammenhang mit der Unvorhersehbarkeit als strategisches Mittel von Terroranschlägen eine entscheidende Rolle.⁶⁹

Welches Ausmaß die Möglichkeiten der weitgehenden Visafreiheit im 21. Jahrhundert aus terroristischer Sicht haben können, zeigte sich bereits in den Ermittlungsergebnissen zu den Geschehnissen von 9/11 rund ein Jahr später. Demnach habe einer der Täter, *Ziad Jarrah*, der den *United Airlines Flug 93* über einem Acker in Pennsylvania zum Absturz brachte, im Zuge seiner Anschlagsvorbereitungen Ausbildungsstationen rund um den Globus besucht. So absolvierte *Jarrah* beispielsweise Flugtrainings in Hamburg und Florida und besuchte nachweislich mehrmals Afghanistan, möglicherweise für Treffen mit den Hintermännern von *Al- Qaida*.⁷⁰

Eine neue Dimension wurde im Kontext des islamistischen Terrorismus und Mobilität mit den weltweiten Migrationsbewegungen geschaffen.⁷¹ Laut Jahresbericht der UNO- Flüchtlingshilfe befanden sich im Jahr 2014 rund 60 Millionen Menschen weltweit auf der Flucht vor Krieg und Verfolgung.

⁶⁹ Vgl. Dienstbühl (2014), S. 139 ff.

⁷⁰ Vgl. Brinkbäumer / Meyer (2002)

⁷¹ Vgl. Stehr, C. (2009), S. 83 ff.



Abbildung 3 Auffanglager für Flüchtlinge in Idomeni, Nordgriechenland

Der Grund für den massiven Anstieg im Vergleich zu den Vorjahreszahlen wird in der Vielzahl der aktuellen Kriegsschauplätze gesehen. Der Großteil der weltweiten Flüchtlinge stammt demnach aus Syrien, dem Irak, nord- und zentralafrikanischen Staaten und der Ukraine.⁷² Der Zusammenhang von Terrorismus und der weltweiten Migration ist jedoch sehr vielschichtig und nicht immer zweifelsfrei herzustellen. *Ernst Uhrlau*, ehemaliger Präsident des deutschen Bundesnachrichtendienstes (BND), stellte während einer Rede zur Migrationsproblematik den Zusammenhang derart her, dass er feststellte: „Die meisten Einwanderer sind keine Terroristen, aber die meisten Terroristen Einwanderer“.⁷³ Uhrlau stützt sich mit seiner Aussage auf die Ergebnisse angloamerikanischer Studien, nach denen viele der überführten islamistisch geprägter Terroristen einen Migrationshintergrund aufweisen. Es handle sich jedoch keineswegs um illegale Einwanderer, sondern zu über 90% um legale Migration in die jeweiligen Zielländer.⁷⁴

Eine Erklärung für dieses Phänomen könnte darin gefunden werden, dass durch die Migration der Menschen auch deren innerstaatliche Krisen und Konflikte als ideologisches Gedankengut vom Heimat- ins Gastland exportiert werden. Es findet

⁷² Vgl. (Hrsg.) UNO- Flüchtlingshilfe (2016)

⁷³ Zitat von Ernst Uhrlau im Rahmen der BKA Herbsttagung 2006, S. 2

⁷⁴ Vgl. ebd.

also durch die Internationalisierung binnenstaatlicher Konflikte eine Globalisierung dieser weit über Landesgrenzen hinweg statt.⁷⁵

Von besonderer Bedeutung ist das Phänomen des „importierten“ islamistischen Terrorismus für Europa im Zuge der wachsenden Flüchtlingsströme geworden. Neben einer Vielzahl nicht- registrierter Immigranten, die im Zuge der Grenzöffnung 2015 aus Ungarn nach Zentraleuropa strömten, ist davon auszugehen, dass die Einreise teilweise auch auf Grundlage falscher Ausweisdokumente erfolgt, die beispielsweise durch die Terrormiliz I.S. in Syrien auf Feldzügen erbeutet wurden.⁷⁶ Eine Prognose, ob und wie viele der in Europa angekommenen Schutzsuchenden gewillt und in der Lage sind, terroristische Anschläge in den jeweiligen Gastländern zu verüben, bleibt reine Spekulation. Im Zuge der Brüsseler Anschläge vom März 2016 warnte Bundesjustizminister Maas erneut vor einer generellen Stigmatisierung und davor, die Themen Terrorismus und Flüchtlinge generell zu vermischen: *„Die meisten Männer, die in den vergangenen Monaten diese grauenhaften Anschläge verübt haben, sind bei uns in Europa zu einer terroristischen Bedrohung herangewachsen.“*⁷⁷

⁷⁵ Vgl. Stehr, C. (2009), S. 83

⁷⁶ Vgl. (Hrsg.) Focus Online (2015)

⁷⁷ Zitat von Heiko Maas im Interview für die Zeit Online (2016)

4 Strafbarkeit terroristischer Vereinigungen

In den folgenden Kapiteln wird mit den Ausführungen zum Thema „Strafbarkeit terroristischer Vereinigungen“ der Einstieg in die Behandlung des Themas Terrorismus aus Sicht des deutschen Strafrechts gemacht.

4.1 Terroristische Vereinigung – Begriffsdefinition

Mangels Legaldefinition für den Begriff der *terroristischen Vereinigung*,⁷⁸ wird für die kommenden Ausführungen die Arbeitsdefinition des Max-Planck-Instituts zum Vereinigungsbegriff herangezogen. Diese wurde im Jahr 2015 im Zusammenhang mit der Novellierung⁷⁹ des StGB zur *Terrorismusfinanzierung* veröffentlicht:⁸⁰

„Eine Vereinigung ist (...) ein auf gewisse Dauer angelegter, freiwilliger organisatorischer Zusammenschluss von mindestens drei Personen, die bei Unterordnung des Willens der Einzelnen unter den Willen der Gesamtheit gemeinsame Zwecke verfolgen und untereinander derart in Beziehung stehen, dass sie sich als einheitlicher Verband fühlen.“⁸¹

Diese allgemeine Definition einer Vereinigung lässt sich gemäß EU-Rechtsprechung um den Terrorismusbegriff erweitern. So hat man auf EU-Ebene die terroristische Vereinigung *„(...) als einen auf längere Dauer angelegten organisierten Zusammenschluss von mehr als zwei Personen, die zusammenwirken, um terroristische Straftaten zu begehen(...)“*, definiert.⁸²

4.2 Historische Entwicklung der Strafrechtsnormen

Aufgrund der terroristischen Operationen der RAF Anfang der 1970er Jahre wurde im Jahr 1976 das *Anti-Terrorismusgesetz*⁸³ eingeführt. Durch dieses neue Gesetz wurde die Vorschrift des § 129 a StGB als spezielle Norm für die Strafbarkeit terroristischer Vereinigungen eingeführt.^{84,85}

⁷⁸ Vgl. Dienstbühl (2014), S. 12

⁷⁹ In dieser Arbeit behandelt im Kapitel 5.1 ff.

⁸⁰ Vgl. Sieber/Vogel (2015)

⁸¹ Zitat Ebd., S.70

⁸² Zitat aus Rahmenbeschluss des Rates 2002/475/JI

⁸³ Vgl. Bundesgesetzblatt 1976 I, 2181

⁸⁴ Vgl. Zöllner (2009), S. 511

Das *Terrorismusbekämpfungsgesetz*⁸⁶ erweiterte ab 1986 die Strafrahmen der in § 129 a StGB aufgeführten Katalogtaten des „Gründens einer terroristischen Vereinigung“ und die „mitgliedschaftliche Beteiligung zu Verbrechen“. Ferner wurde die Mindeststrafe für Rädelsführer und Hintermänner erhöht und die Möglichkeit des Absehens von Strafe für den „Versuch des Gründens einer terroristischen Vereinigung“ abgeschafft.^{87,88}

Eine weitere Gesetzesanpassung⁸⁹ sorgte im Jahr 1989 für die Erweiterung der „Kronzeugenregelung“. Nunmehr konnte diese auch in Bezug auf Straftaten mit Terrorismusbezug angewendet werden und bot damit die Möglichkeit, Hauptbelastungszeugen in entsprechenden Prozessen, Strafmilderung bis hin zu Straffreiheit zu gewähren. Die Vorschrift fand jedoch nur befristet Anwendung und trat zum 01.01.2000 wieder außer Kraft.^{90,91} Im Jahr 2001, nach den Anschlägen von 9/11 in den USA, wurde im Zuge einer erneuten Anpassung in Form des *34. Strafrechtsänderungsgesetzes*⁹² (*StrÄndG*) mit dem § 129 b StGB ein neues Tatbestandsmerkmal eingeführt. Durch die Gesetzeserweiterung wurde nunmehr auch die Beteiligung an ausländischen terroristischen Vereinigungen strafbar.⁹³

Die gesetzgeberischen Aktivitäten in Bezug auf die Strafbarkeit terroristischer Vereinigungen wurden aus gegenwärtiger Sicht mit dem *Abschluss der Umsetzung des Rahmenbeschlusses*⁹⁴ durch den Bundesrat im Jahr 2003 abgeschlossen. Im Zuge dessen wurde der Strafrahmen des § 129 a StGB deutlich angehoben und der Straftatenkatalog erweitert. Ergänzt wurden in diesem Kontext folgende Tatbestände:⁹⁵

- schwere Körperverletzung
- Sabotagehandlungen an Computern
- Zerstörungen von Gebäuden und Telekommunikationseinrichtungen
- Freisetzung von gefährlichen Stoffen und Giften
- Verstöße gegen das Waffen- und Kriegswaffenkontrollgesetz

⁸⁵ Vgl. Rudolphi/Stein (2014) § 129a Rn 1

⁸⁶ Vgl. Bundesgesetzblatt 1986 I 2566

⁸⁷ Vgl. Zöller (2009), S. 511

⁸⁸ Vgl. Rudolphi/Stein (2014) § 129a Rn 2

⁸⁹ Vgl. Bundesgesetzblatt 1989 I 1059

⁹⁰ Vgl. Zöller (2009), S. 511

⁹¹ Vgl. Rudolphi/Stein (2014) § 129a Rn 3

⁹² Vgl. Bundesgesetzblatt 2002 I, 3390

⁹³ Vgl. Zöller (2009), S. 512

⁹⁴ Vgl. Bundesgesetzblatt 2003 I 2836

⁹⁵ Vgl. Kindhäuser § 129 a Rn. 1

4.3 „Geschütztes Rechtsgut“

Die Normen der §§ 129 a und b StGB sollen in ihrer Wirkung die öffentliche Sicherheit wahren und dem „inneren Frieden“ des Landes dienen.⁹⁶ Hierfür schützen sie die für ein friedliches, gesellschaftliches Zusammenleben notwendigen Rechtsgüter. Auf die Zerstörung genau dieser Rechtsgüter hat es der Terrorismus, personifiziert durch die terroristische Vereinigung, durch Begehung der in §§ 129 a und b StGB genannten Gewalttaten, abgesehen. Zur Wahrung des inneren Friedens zählt nicht unwesentlich das Vertrauen der Bevölkerung in die Handlungsfähigkeit des Staates. Diese wird durch den § 129 a Abs. 2 StGB besonders hervorgehoben, in dem der Schutz der Bevölkerung, der staatlichen Behörden und internationalen Organisationen des Landes in den Vordergrund gestellt werden. Desweiteren wird die staatliche Handlungsfähigkeit explizit durch den § 129 a Abs. 3 StGB ausgeweitet, der bereits die Androhung schwerer Straftaten unter Strafe stellt. Inhaltlich steht die Norm damit einerseits für den Schutz der individuellen Persönlichkeits- und Freiheitsrechte und auf der anderen Seite für den Schutz der diesem Zweck dienlichen Funktionsfähigkeit des deutschen Staates sowie internationalen Organisationen.⁹⁷

4.4 Rechtliche Einordnung der §§ 129 a und b StGB

Die §§ 129 a und b StGB erweitert und verschärft den Begriff der kriminellen Vereinigung aus § 129 StGB um den Begriff der terroristischen Vereinigung.⁹⁸ Durch die Gesamtheit der Normen wird bereits die Gründung einer jeden Vereinigung unter Strafe gestellt, deren Zweck darauf gerichtet ist, schwere Verbrechen wie Mord, Totschlag, Völkermord, Verbrechen gegen die Menschlichkeit oder Kriegsverbrechen zu begehen. Ferner ist in Bezug auf natürliche Personen als integraler Bestandteil einer Vereinigung, bereits die Mitgliedschaft in einer solchen Vereinigung strafbar. Bei den Tatbeständen der Gründung und Mitgliedschaft handelt es sich um abstrakte Gefährungsdelikte, welche präventiven Charakter aufweisen und der tatsächlichen Planung und Durchführung terroristischer Handlungen damit bereits vorgelagert sind.⁹⁹

⁹⁶ Vgl. Heger in Lackner / Kühl (2014), § 129, Rn. 1 analog

⁹⁷ Vgl. Lohse in SSW-StGB, § 129a, Rn. 2

⁹⁸ Vgl. Kindhäuser (2015) § 129 a Rn. 1

⁹⁹ Vgl. Lohse in SSW-StGB, § 129a, Rn. 3

4.4.1 Objektiver Tatbestand

Der objektive Tatbestand erfasst das Gründen einer terroristischen Vereinigung, eine mitgliedschaftliche Beteiligung, das Unterstützen sowie das Werben um Mitglieder oder Unterstützer.

Das *Gründen* einer Vereinigung ist die Bildung einer noch nicht dagewesenen, neuen Vereinigung.¹⁰⁰ Bei einer Gründungsaktivität fördert der Täter das Zustandekommen einer Vereinigung, in dem er einen wesentlichen Beitrag leistet.¹⁰¹ Es wird nicht vorausgesetzt, dass die Gründer letztendlich auch Mitglieder der Vereinigung werden müssen.¹⁰² Eine Ausnahme der zwingenden Neubildung besteht darin, wenn ein bereits bestehender Zusammenschluss von Personen, welcher einen legalen Zweck verfolgt, durch eine Änderung der Zielrichtung in eine terroristische Vereinigung umgewandelt wird.¹⁰³ Laut Fischer ist der Akt des Gründens dann vollendet, wenn eine „*funktionsfähige, organisatorische Struktur als Erfolg*“¹⁰⁴ erkennbar ist.¹⁰⁵

Die *Beteiligung als Mitglied* kann als eine dauerhafte Teilnahme (Dauerdelikt) an einer Vereinigung definiert werden.¹⁰⁶ Für eine Mitgliedschaft ist eine willentliche Übereinstimmung der Vereinigung und des Täters notwendig, der anschließend als Mitglied für die Vereinigung tätig wird.^{107,108} Das Mitglied muss sich hierfür dem Willen der Organisation unterordnen.¹⁰⁹ Eine Beteiligung äußert sich zudem in aktiven Handlungen zur Unterstützung des Aufbaus und der Fortführung sowie durch das Erbringen logistischer Aufgaben, wie beispielsweise das Anmieten einer Wohnung, die Beschaffung von Hilfsmitteln oder die Vollziehung finanzieller Transaktionen.^{110,111}

Das *Unterstützen* einer terroristischen Vereinigung wird als selbständige Beihilfe eines Nichtmitglieds zur Täterschaft definiert.¹¹² Laut Zöller unterstützt eine terroristische Vereinigung, wer „*ihren Fortbestand oder die Verwirklichung ihrer Ziele*

¹⁰⁰ Vgl. Fischer in Fischer-StGB, § 129, Rn. 23 analog

¹⁰¹ Vgl. BGH, Beschluss NStZ-RR 2006, 267

¹⁰² Vgl. Lohse in SSW-StGB, § 129, Rn. 31 analog

¹⁰³ Vgl. BGH, Beschluss 3 StR 427/77

¹⁰⁴ Zitat aus Fischer in Fischer-StGB, § 129, Rn. 23

¹⁰⁵ Vgl. Ebd. analog

¹⁰⁶ Vgl. Fischer in Fischer-StGB, § 129, Rn. 24 analog

¹⁰⁷ Vgl. BGH, Beschluss 3 StR 54/10

¹⁰⁸ Vgl. Fischer in Fischer-StGB, § 129, Rn. 24 analog

¹⁰⁹ Vgl. Zöller (2009), S. 529

¹¹⁰ Vgl. Lohse in SSW-StGB, § 129, Rn. 32 analog

¹¹¹ Vgl. Fischer in Fischer-StGB, § 129, Rn. 24 analog

¹¹² Vgl. Heger in Lackner/Kühl, StGB, § 129 Rn. 6 analog

fördert, ohne selbst Mitglied der Organisation zu sein“.¹¹³ Die Mitwirkung muss für die Vereinigung in unbestimmter Weise vorteilhaft sein. An dieser Stelle würde bereits das Bestärken eines anderen Mitglieds in dem Entschluss zur Begehung einer schweren staatsgefährdenden Gewalttat für einen Straftatbestand ausreichen.¹¹⁴ Wichtig ist hierbei, dass der Unterstützter lediglich von außen, und nicht vom Inneren der Vereinigung handelt.¹¹⁵ Reine Sympathiebekundungen stellen hierbei jedoch noch nicht den Tatbestand des Unterstützens i.S.d. Norm dar.¹¹⁶ Als erfolgreich kann eine Unterstützung angesehen werden, wenn hierdurch eine Erhöhung des von der Vereinigung ausgehenden Gefahrenpotenzials eintritt.¹¹⁷ Unterstützende Handlungen sind demnach beispielsweise Geldzuwendungen, die Bereitstellung von Waffen und gefälschten Ausweisdokumenten, Geldwäsche und Botengänge.^{118,119,120}

Das *Werben um Mitglieder oder Unterstützer* ist laut Heger eine anstiftende, propagandistische Tätigkeit, die der Gewinnung und Förderung der Bereitschaft Anderer, sich einer terroristischen Vereinigung anzuschließen, dienen soll.¹²¹ Das Werben als solches setzt keinen tatbestandlichen Erfolg voraus, insoweit sei der Versuch ebenfalls als strafbar anzusehen.¹²² Mit dem 34. StrÄndG entfiel die bloße Sympathiewerbung als tatbestandliches Merkmal des Werbens.¹²³ Von der Norm ist nunmehr lediglich das gezielte Werben um Mitglieder und Unterstützer erfasst.¹²⁴

Der § 129 a Abs. 4 StGB enthält einen Qualifikationstatbestand. Dieser äußert sich darin, dass der Strafraum für *Rädelsführer* und *Hintermänner* erhöht wird.

Ein *Rädelsführer* im Sinne des Gesetzes ist demnach, wer die führende Rolle in einer terroristischen Vereinigung einnimmt. Diese kann sich aus der Stellung innerhalb einer Vereinigung oder aber auch aus dem Ausmaß einer Tätigkeit ergeben.

Der *Hintermann* ist dagegen kein aktives und ständiges Mitglied der Vereinigung. Er wird lediglich als Außenstehender tätig, kann aber ebenfalls eine tragende Rolle für die Vereinigung besitzen. Er hat einen nicht unwesentlichen Einfluss auf die Vereinigung.

¹¹³ Zitat aus Zöllner (2009), S. 532

¹¹⁴ Vgl. Kindhäuser in LPK, § 129 a Rn. 35 analog

¹¹⁵ Vgl. Zöllner (2009), S. 532

¹¹⁶ Vgl. Ebd. S. 533

¹¹⁷ Vgl. Rudolphi/Stein in SK-StGB, § 129 Rn 17

¹¹⁸ Vgl. Zöllner (2009), S. 533

¹¹⁹ Vgl. Rudolphi/Stein in SK-StGB, § 129, Rn. 17 analog

¹²⁰ Vgl. Kindhäuser in LPK, § 129 Rn. 36 analog

¹²¹ Vgl. Heger in Lackmann/Kühl, § 129 Rn. 7 analog

¹²² Vgl. Kindhäuser in LPK-StGB, § 129 Rn. 32 analog

¹²³ Vgl. Fischer in Fischer StGB, § 129 Rn. 25 analog

¹²⁴ Vgl. Zöllner (2009), S. 535

Der sogenannte *Drahtzieher* hat als Mitglied oder Nichtmitglied aufgrund seiner hohen Position gegenüber der terroristischen Vereinigung ein außerordentlich hohes Maß an Einfluss auf die Führung. Er stellt allerdings nicht selbst das Oberhaupt der Vereinigung dar. Er fungiert vielmehr als strategischer Partner bei der Planung und Umsetzung terroristischer Aktionen.¹²⁵

Als tagesaktuelles Beispiel für das durch die Medien transportierte, gesellschaftliche Verständnis des Begriffs „Drahtzieher“ im Kontext Terrorismus, kann die Verhaftung des als „meistgesuchter Mann Europas“ bezeichneten *Salah Abdeslam* angesehen werden. Der in Belgien durch die örtlichen Behörden aufgegriffene Mann wird im Zusammenhang mit den Anschlägen von Paris im November 2015, durch seine vermeintlich maßgebliche Beteiligung an der Planung und Durchführung, als Drahtzieher einer terroristischen Zelle gehandelt.¹²⁶

4.4.2 Subjektiver Tatbestand

Für die Erfüllung des subjektiven Tatbestandes der §§ 129 a und b StGB ist ein Vorsatz i.S.d. §§ 15, 16 StGB erforderlich. Ausreichend ist dabei der bedingte Vorsatz (*dolus eventualis*). Er muss sich auf die Strafbarkeit des Zweckes der von der terroristischen Vereinigung ausgehenden Tat beziehen.¹²⁷ Das bedeutet, dass der Täter die Strafbarkeit seines Verhaltens kennen und billigend in Kauf nehmen muss. Detaillierte Einzelheiten zu der von der Vereinigung geplanten Tat, müssen ihm dabei jedoch nicht bekannt sein. Das Wissen, dass es sich um nicht um eine inländische Vereinigung handelt, ist mit der Einführung des § 129 b StGB nicht mehr straffrei, da die Tatbestandsmäßigkeit durch die Norm um entsprechende Vereinigungen im Ausland ergänzt wurde. Für den Tatbestand der mitgliedschaftlichen Beteiligung muss ebenfalls der Vorsatz einer andauernden Mitgliedschaft an der Vereinigung gegeben sein.¹²⁸ Weitere subjektive Voraussetzungen werden von den einzelnen Tatmöglichkeiten der §§ 129 a und b StGB nicht erwartet.

¹²⁵ Vgl. Kindhäuser in LPK-StGB, § 129 Rn. 47 analog

¹²⁶ Vgl. (Hrsg.) n-tv (2016)

¹²⁷ Vgl. Rudolphi/ Stein in SK-StGB, § 129, Rn. 19 analog

¹²⁸ Vgl. Zöllner (2009), S. 541

4.4.3 Versuch

Die lediglich versuchte Gründung, sowie die versuchte Beteiligung an einer terroristischen Vereinigung als Mitglied gemäß der Absätze 1 und 2 sind ebenfalls strafbar, da es sich bei den Tatbeständen seit der Einführung des Terrorismusbekämpfungsgesetzes vom 19.12.1986 nunmehr um Verbrechen gem. § 12 Abs. 1 StGB handelt. Der Versuch des Unterstützens oder der Versuch des Werbens um Mitglieder und Unterstützer nach Absatz 5 ist nicht strafbar, ebenso wie die versuchte Gründung oder die versuchte Beteiligung an einer terroristischen Vereinigung gemäß Absatz 3.¹²⁹ Die Strafbarkeit tritt für versuchte Unterstützungen jedoch ein, wenn die Versuche von Rädelsführern oder Hintermännern unternommen wurden, da der Absatz 4 der Norm das Strafmaß in diesen Fällen anhebt, woraus die Versuchsstrafbarkeit resultiert.¹³⁰

4.4.4 Strafverfolgungsermächtigung für ausländische Vereinigungen (§ 129 b StGB)

Mit der Einführung des § 129 b StGB durch das 34. StrÄndG können die Strafverfolgungsbehörden nunmehr über die Ländergrenzen hinaus gegen terroristische Vereinigungen im Ausland ermitteln.¹³¹ Für eine Strafverfolgung von ausländischen terroristischen Vereinigungen außerhalb der Mitgliedstaaten der EU ist jedoch die Ermächtigung des *Bundesministeriums für Justiz* (BMJ) notwendig, nicht dagegen für Ermittlungen gegen ausländische Vereinigung innerhalb der EU-Mitgliedsstaaten. Dies gilt aber auch nur, wenn der Täter oder das Opfer Deutscher ist oder sich im Inland aufhält. Die Einholung einer solchen Ermächtigung soll die Fälle aussortieren, die nicht strafwürdig erscheinen. Hierdurch kann sich aus Sicht der Justiz verstärkt auf die Verfolgung schwerwiegender Fälle konzentriert werden. Ferner ist von der Einleitung eines Strafverfahrens abzusehen, wenn dem deutschen Staat dadurch Nachteile erwachsen würden.¹³² So könnte die Strafverfolgung in einem Staat zwar erfolgen, zu dem bereits eine angespannte Beziehung besteht, welche aufgrund von Ermittlungstätigkeiten aber noch stärker belastet werden würde, wenn jener Staat die Handlung als Einmischung in eigene Angelegenheiten betrachtete.¹³³

¹²⁹ Vgl. Fischer in Fischer StGB, § 129a Rn. 23

¹³⁰ Vgl. Zöller (2009), S. 542

¹³¹ Vgl. Kindhäuser in LPK-StGB, § 129 b Rn. 2

¹³² Vgl. Deutscher Bundestag, DRs 14/8893, S. 9

¹³³ Vgl. Zöller (2009), S. 544

Die Ermächtigung ist eine Ermessensentscheidung. Diese ergibt sich aus dem genauen Wortlaut der Norm, explizit in Abs. 5 S. 1 mit dem Wortlaut:

„Bei der Entscheidung über die Ermächtigung zieht das Ministerium in Betracht [...]“¹³⁴. Die Staatsanwaltschaft holt die Ermächtigung von Amts wegen ein. Sie

enthält die Zustimmung über die Strafverfolgung des zuständigen Staatsorgans.¹³⁵

Ergeht eine ablehnende Entscheidung, sind Ermittlungsmaßnahmen gemäß § 170 Abs. 2 StPO sofort einzustellen. Eine Grenzüberschreitung des Ermessensspielraums lässt die Entscheidung nicht anfechtbar werden. Auch in diesem Fall sind Ermittlungen einzustellen. Die Erteilung kann gemäß § 129 b Abs. 1 S. 4 StGB auf zweierlei Arten geschehen. Sie kann einerseits für einen speziellen Einzelfall erteilt werden, oder aber auch pauschal für zukünftige Taten einer konkreten Vereinigung. Beispielsweise hat das BMJ dem Generalbundesanwalt die pauschale Ermächtigung für die Strafverfolgung der Terrorvereinigung *Al-Qaida* erteilt.¹³⁶

¹³⁴ Vgl. § 129 b Abs. 5 S.1 StGB

¹³⁵ Vgl. Deutscher Bundestag, DRs 14/8893, S. 9

¹³⁶ Vgl. Zöller (2009), S. 545

5 Strafbarkeit der Vorbereitung terroristischer Handlungen

Eine Strafbarkeit von Vorbereitungen schwerer staatsgefährdender Straftaten war noch nicht immer im deutschen Strafgesetzbuch verankert. Durch die Einführung des Gesetzes zur Verfolgung der Vorbereitung von schweren staatsgefährdenden Gewalttaten, wurden neben Vorbereitungshandlungen als solche auch die Finanzierung des Terrorismus, sowie die Aufnahme von Beziehungen und die Verbreitung (sowie das Sichverschaffen) von Anleitungen zur Begehung einer schweren staatsgefährdenden Gewalttat unter Strafe gestellt. Im Folgenden wird das Gesetzgebungsverfahren erörtert, sowie die rechtliche Einordnung der Strafbarkeit von den einzelnen strafbaren Vorbereitungshandlungen.

5.1 Das Gesetz zur Verfolgung der Vorbereitung von schweren staatsgefährdenden Gewalttaten (GVVG)

Angesichts der vereitelten Bombenanschläge der *Sauerlandgruppe* im Jahre 2007, sowie der Anschläge in *London* und *Madrid*, wurde dem Bundesjustizministerium bewusst, dass sich Deutschland in erheblicher Gefahr vor terroristischen Anschlägen im eigenen Land befindet. So wies bereits der Koalitionsvertrag der *CDU/CSU* und *SPD* vom 11.11.2005 aus, dass zwingend notwendige Konsequenzen gemäß des Berichts der Bundesregierung zu den Auswirkungen des Terrorismusbekämpfungsgesetzes zu ziehen sind. Weiter mussten Gesetzesänderungen im Strafrecht verfasst und durchgesetzt werden. Den Grundstein für das entsprechende Gesetzgebungsverfahren setzte die ehemalige Bundesjustizministerin, Brigitte Zypries, durch eine Pressemitteilung vom 21.04.2008. Sie war es, die in diesem Zusammenhang die Strafbarkeit von Aufhalten in den sogenannten „*Terrorcamps*“ anregte, da zu diesem Zeitpunkt vermehrt Erkenntnisse über derartige Ausbildungslager im afghanisch-pakistanischen Grenzgebiet gewonnen wurden. Außerdem sollte das am 01.06.2007 in Kraft getretene *Übereinkommen des Europarates zur Verhütung des*

Terrorismus umgesetzt werden, welches in Art. 7 die Strafbarkeit der Ausbildung zu terroristischen Zwecken verlangt.

Der von den Fraktionen *CDU/CSU* und der *SPD* zu Beginn des Jahres 2009 vorgelegte Gesetzesentwurf folgte weitestgehend dem Inhalt der Pressemitteilung von Brigitte Zypries. Abgeändert wurde lediglich die Ausgliederung des vorgeschlagenen § 91 Abs. 2 Nr. 2 *StGB-E*. Dieser Abschnitt wurde in eine neue Norm abgespalten – den § 89 b *StGB*. Ferner wurden im § 89 a Abs. 1 S. 2 *StGB-E* neben dem Begriff der „staatsgefährdenden“ Gewalttat auch das Rechtsgut „Sicherheit internationaler Organisationen“ aufgenommen.^{137,138,139} Das fertige *GVVG* wurde schließlich am 30.07.2009 verabschiedet und trat am 04.08.2009 in Kraft.¹⁴⁰

Übergeordnetes Ziel der Einführung neuer Vorschriften war die Schließung von bisher vorhandenen Gesetzes- und Sicherheitslücken im materiellen Teil des Strafrechts. Laut *Güntge* hat die Norm hierbei weniger „repressiven“, als vielmehr „präventiven“ Charakter. Ermittlungs- und Sicherheitsbehörden könnten nun bereits bei Vorbereitungen einer schweren staatsgefährdenden Gewalttat eingreifen und gegebenenfalls freiheitsentziehende Maßnahmen anwenden.¹⁴¹

Zuvor war eine Strafbarkeit bei Vorbereitung schwerer Gewalttaten gemäß § 22 *StGB* erst mit dem „Versuch der Tat“ gegeben. Problematisch war indes jedoch die kurze Zeitspanne zwischen der Vorbereitung, dem Versuch und der Vollendung einer Tat. Die Strafverfolgungsbehörde hätte die Festnahme eines Täters wissentlich hinauszögern müssen, um diesem zunächst den Eintritt in das Versuchsstadium zu gewähren. Erst dann wäre eine Strafbarkeit gegeben gewesen.¹⁴²

Die Einführung des § 89a *StGB* ermöglicht also die Strafbarkeit von Vorbereitungen schwerer staatsgefährdender Gewalttaten, welche von den §§ 129 a und 129 b *StGB* nicht erfasst werden können. Es können fortan auch all jene Täter erfasst werden, die unabhängig von einer Vereinigung tätig werden oder denen eine Mitgliedschaft in einer terroristischen Vereinigung nicht nachgewiesen werden kann.¹⁴³

Bereits im Gesetzesentwurf der Bundesregierung von 2009 ist der Tatbestand des § 89 a *StGB* so ausgestaltet, dass neben Tätern und Unterstützern des

¹³⁷ Vgl. Zöller in *SK-StGB*, § 89a, Rn. 1

¹³⁸ Vgl. Zöller (2009) S. 562

¹³⁹ Radtke/ Steinsiek (2008), S. 383

¹⁴⁰ Vgl. Bundesgesetzblatt Nr. 2437 Teil 1 Nr. 49

¹⁴¹ Vgl. Güntge in *SSW-StGB*, § 89a, Rn. 1

¹⁴² Vgl. Zöller (2009), S. 562 ff.

¹⁴³ Vgl. Fischer in *Fischer-StGB*, § 89a, Rn. 3

islamistischen- beispielsweise auch Einzeltäter und Vereinigungen des rechtsradikalen Terrorismus und weiterer Gesinnungsgruppen einbezogen sind.¹⁴⁴

5.2 Novellierung durch das GVVG- Änderungsgesetz (GVVG-ÄndG)

Die Tatsache, dass Terrorismus in der Vergangenheit und gegenwärtig eine Bedrohung für die nationale und internationale Sicherheitslage darstellt, wurde bereits in den vorangegangenen Kapiteln ausgeführt.

Nicht zuletzt aufgrund der jüngsten geopolitischen Entwicklungen im Zusammenhang mit den Aktivitäten des I.S. und anderer islamistischer Terrorgruppen, ist die regelmäßige Anpassung der bestehenden Rechtsgrundlagen in Bezug auf den internationalen Terrorismus unabdingbar.

Ausschlaggebend für eine Novellierung des GVVG, auf nationaler Ebene vorgebracht durch den Gesetzesentwurf des GVVG- ÄndG vom 11.03.2015, waren insbesondere im Zusammenhang mit dem erstarkten Terrornetzwerk I.S. zwei Faktoren. Auf der einen Seite brauchte man eine Antwort auf die steigende Anzahl reisebereiter Sympathisanten des I.S. und anderer terroristischer Vereinigungen und auf der anderen Seite eine detailliertere Gesetzesgrundlage zur Eindämmung der beträchtlichen Finanzmittel, die den Terrorgruppen zur Begehung weltweiter Anschläge von Unterstützern bereitgestellt werden.

Mit Verabschiedung der UN- Resolution 2178 (2014) am 24.11.2014 wurde der völkerrechtliche Rahmen für den Umgang mit den Gefahren, die von *ausländischen terroristischen Kämpfern*¹⁴⁵ ausgehen, geschaffen. Grundsätzlich sah die Resolution vor, als Neuerung fortan auch den Versuch des Reisens sowie das Reisen selbst in ein anderes Land zu Ausbildungszwecken oder zum Zwecke der Planung, Unterstützung oder Beteiligung an terroristischen Handlungen, unter Strafe zu stellen.¹⁴⁶ Zur Umsetzung der Forderungen aus der *UN- Resolution 2178* wurde mit Verabschiedung des GVVG-ÄndG im Juni 2015 eine Erweiterung des § 89 a StGB um den Absatz 2a vorgenommen, die im Punkt 5.3 dieser Arbeit näher erläutert wird.

Für die zweite Betrachtungsebene der Terrorismusfinanzierung war die Anpassung des StGB durch das GVVG-ÄndG sogar noch umfangreicher. Völkerrechtliche Grundlage hierfür war bereits das *Internationale Übereinkommen der Vereinten Nationen aus dem Jahr 1999 zur Bekämpfung der Finanzierung des Terrorismus*¹⁴⁷.

¹⁴⁴ Vgl. Deutscher Bundestag, DRs 16/12428, 2

¹⁴⁵ In diesem Zusammenhang auch als „Foreign Terrorist Fighters“ bezeichnet

¹⁴⁶ Vgl. Deutscher Bundestag, DRs 18/4279

¹⁴⁷ Vgl. Bundesgesetzblatt 2003 II 1923

In Deutschland wurde die entsprechende Umsetzung der völkerrechtlichen Vorgabe durch den Regelungsentwurf eines neu eingeführten § 89 c StGB realisiert.¹⁴⁸

5.3 § 89 a StGB – Vorbereitung einer schweren staatsgefährdenden Gewalttat

In der Vorschrift des § 89 a StGB wird die Strafbarkeit diverser Vorbereitungshandlungen zur Begehung schwerer staatsgefährdender Gewalttaten festgestellt. Wie schon dem Titel der Norm zu entnehmen, ist das Hauptaugenmerk auf die „schwere staatsgefährdende Gewalttat“ zu richten. Nach der Definition in Absatz 1 Satz 2 wird eine schwere staatsgefährdende Gewalttat als eine Straftat definiert, die sich gegen die Unversehrtheit des Lebens in den Fällen § 211 oder § 212 StGB, gegen die persönliche Freiheit in den Fällen des § 239 a oder § 239 b StGB richtet und den Umständen nach bestimmt und geeignet ist, den Bestand oder die Sicherheit eines Staates oder einer internationalen Organisation zu beeinträchtigen oder aber Verfassungsgrundsätze der BRD zu beseitigen, außer Geltung zu setzen oder zu untergraben.¹⁴⁹ Die in Absatz 1 Satz 2 verankerte Staatsschutzklausel orientiert sich hierbei stark am § 120 Abs. 2 S.1 Nr. 3 a und b GVG.^{150,151,152}

Fischer steht in diesem Zusammenhang dem Begriff „Gewalttat“ eher skeptisch gegenüber. Das Wort „Gewalttat“ fände keinen umfassenden Anklang, da die in den §§ 239 a und b StGB genannten Tatbestände ausdrücklich keine Gewalttaten voraussetzen.¹⁵³ *Güntge* stimmt der Ansicht *Fischers* mit seiner Aussage zu, nach der die Legaldefinition lediglich als „plakative rechtspolitische Äußerung des Gesetzgebers“ zu verstehen sei.¹⁵⁴

Ebenfalls kritisiert *Fischer* das Adjektiv „schwer“ in der Tat, da die Schwere der Tat bereits aus den Tatbeständen der in Abs. 1 Satz 2 genannten Vorschriften hervorgehe.¹⁵⁵

¹⁴⁸ Vgl. Deutscher Bundestag, DRs 18/4279

¹⁴⁹ Vgl. §89a, Abs. 1 StGB

¹⁵⁰ Vgl. Zöllner (2009), S. 565

¹⁵¹ Vgl. Gazeas / Grosse-Wilde / Kießling, S. 593 ff.

¹⁵² Vgl. BGHst 46, 238 ff.

¹⁵³ Vgl. Fischer in Fischer-StGB, § 89a, Rn. 12

¹⁵⁴ Vgl. Güntge in SSW-StGB, § 89a, Rn. 2

¹⁵⁵ Vgl. Fischer in Fischer-StGB, § 89a, Rn. 12a

5.3.1 Objektiver Tatbestand

§ 89 a StGB liefert eine Vielzahl von verschiedenen Tathandlungen.

Eine Vorbereitung i.S.d. § 89 a StGB muss für eine Strafbarkeit bestimmte Merkmale aufweisen. Davon erfasst sind das Unterweisen von Personen oder das Sichunterweisenlassen in Bezug auf die Herstellung oder den Umgang mit Waffen, Gefahrstoffen, Vorrichtungen oder besonderen Fertigkeiten, die einer schweren staatsgefährdenden Gewalttat dienen. Als Unterweisen und Sichunterweisenlassen gilt demnach das Erlernen und Lehren einer oder mehrerer der in Nr. 1 genannten Kenntnisse und Fertigkeiten.¹⁵⁶ *Kindhäuser* verweist auf die vielbeachtete Ausbildung und das Training in den sogenannten *Terrorcamps*, meint hierzu aber auch jede andere zu terroristischen Zwecken geeignete Ausbildung, beispielsweise durch Flug- und Sprachlehrer.¹⁵⁷ Als grundsätzliche Voraussetzung wird nach *Güntge* ein mindestens einmaliger Kommunikationsakt zwischen dem Unterweisenden und Unterwiesenem vorausgesetzt. Ob diese dafür persönlich aufeinandertreffen, sei jedoch irrelevant.¹⁵⁸

Das Fertigen eines Buches über die Herstellung von Waffen oder anderen Kampfstoffen stellt im Übrigen keine Ausbildung im Sinne des Abs. 2 Nr. 1 dar.¹⁵⁹ Ebenfalls nicht als Ausbildung anzusehen ist es, wenn eine Person die Auswertung eines solchen Buches in Form eines Selbststudiums vornimmt.¹⁶⁰

Nach dem genauen Wortlaut der Norm zählen zu Ausbildungsinhalten unter anderem die Herstellung von oder der Umgang mit Schusswaffen, Sprengstoffen, Spreng- und Brandvorrichtungen und Stoffen die Radioaktivität oder Gift enthalten.¹⁶¹

Der Gesetzesentwurf verweist u.a. auf § 310 StGB, welcher die Vorbereitung eines Explosions- oder Strahlungsverbrechens definiert. Die dort genannten gefährlichen Stoffe wurden teilweise in den § 89a StGB übernommen. Daher kann von einer analogen Anwendung des § 310 StGB auf § 89a Abs. 2 Nr. 1 StGB ausgegangen werden.¹⁶²

Nach Nr. 1.1 der Anlage zu § 1 WaffG sind Schusswaffen Gegenstände, die u.a. zum Angriff oder zur Verteidigung bestimmt sind und bei denen Geschosse durch einen Lauf getrieben werden. In Nr. 2 der Anlage zu § 1 WaffG werden hierzu die

¹⁵⁶ Vgl. Güntge in SSW-StGB, § 89a, Rn. 5

¹⁵⁷ Vgl. Kindhäuser, LPK-StGB, § 89a Rn. 6

¹⁵⁸ Vgl. Güntge in SSW-StGB, § 89a, Rn. 5

¹⁵⁹ Vgl. Fischer in Fischer-StGB, § 89a, Rn. 32

¹⁶⁰ Vgl. Güntge in SSW-StGB, § 89a, Rn. 5

¹⁶¹ Vgl. § 89a, Abs. 2, S. 1 StGB

¹⁶² Vgl. Deutscher Bundestag, DRs 16/12428, 13

unterschiedlichen Schusswaffen definiert. Weitere Tatmittel sind nach Abs. 1 Nr. 2 u.a. Sprengstoffe oder Spreng- oder Brandvorrichtungen.¹⁶³ Diese Auflistung kann entsprechend auf den § 89a StGB angewandt werden.¹⁶⁴ Eine genauere Definition der angeführten Sprengstoffe findet sich im § 1 Abs. 1 Satz 1 SprengG. Demnach sind Sprengstoffe feste und flüssige Stoffe oder weitere Zubereitungen, die durch bestimmte Beanspruchungen explosiv wirken können.¹⁶⁵

Zwischen Spreng- und Brandvorrichtungen wird aus rechtlicher Sicht nicht differenziert. Eine Definition des Begriffs könnte aus der Anwendung des § 316c Abs. 4 StGB abgeleitet werden, da in dieser Vorschrift neben Schusswaffen und Sprengstoffen sogenannte „sonst zur Herbeiführung einer Explosion oder eines Brandes bestimmte Stoffe oder Vorrichtungen“¹⁶⁶ aufgelistet werden.¹⁶⁷

Dies entspricht weiter gefasst jeglicher Art von Gegenständen, die ihrer Eigenschaft nach geeignet sind, als Bestandteil eines für einen Anschlag geeigneten Aufbaus (Brandsatz, Sprengvorrichtung etc.) verwendet zu werden.¹⁶⁸

Die übrigen in Nr. 1 aufgelisteten Tatmittel sind nach Zöllner in den Bereich der atomaren-, biologischen-, und chemischen Kampfstoffe (ABC- Kampfstoffe) zu zählen. Als Besonderheit zählen neben den biologischen Stoffen wie Bakterien, Viren und sonstigen Krankheitserregern zur Kategorie der „anderen gesundheitsschädlichen Stoffe“ auch all jene Stoffe, die ihrer mechanischen oder thermischen Beschaffenheit nach geeignet sind, den menschlichen Körper zu schädigen.¹⁶⁹ In diese Kategorie fallen nach Fischer alle potenziell gesundheitsschädlichen Stoffe oder deren Erzeugnisse wie zerstoßenes Glas, heiße Flüssigkeiten und ähnliches.¹⁷⁰

Der im Wortlaut des § 310 StGB ergänzend genannte Begriff der „besonderen Vorrichtung“, ist dort noch nicht näher definiert. Heger definiert den Begriff mit der Eigenschaft, dass besondere Vorrichtungen allein kein ausreichendes Mittel zur Herbeiführung von Explosionen darstellen, jedoch die Eigenschaft mitbringen, in Verbindung mit Spreng- und Brandstoffen diese hervorzurufen vermögen.¹⁷¹

Laut Gesetzesentwurf gehören zu den besonderen Vorrichtungen technische Apparaturen, Instrumente, Zünder und anderes technisches Zubehör, welches

¹⁶³ Vgl. Anlage zu §1 WaffG, Nr. 1.1, 2

¹⁶⁴ Vgl. Zöllner (2009), S. 566

¹⁶⁵ Vgl. § 1 Abs. 1 S. 1 SprengG

¹⁶⁶ Zitat aus § 316 c Abs. 4 StGB

¹⁶⁷ Vgl. Gazeas / Grosse-Wilde / Kießling, S. 593 ff.

¹⁶⁸ Vgl. König in LK-StGB, § 316c Rn. 48

¹⁶⁹ Vgl. Zöllner (2009) „Terrorismusstrafrecht“, S. 567

¹⁷⁰ Vgl. Fischer in Fischer-StGB, § 224 Rn. 4

¹⁷¹ Vgl. Heger in Lackner/Kühl StGB, § 310, Rn. 2

darauf ausgelegt ist, dem oben genannten Zweck zu dienen.¹⁷² Hierzu hat das OLG Karlsruhe mit einer Entscheidung dargelegt, dass eine „Vorrichtung“ als technisches Objekt zur Funktionalität, beispielsweise von Sprengkörpern, beiträgt.¹⁷³

Dem schließlich in § 89 a Abs. 2 Nr. 1 genannten Begriff der „sonstigen Fertigkeiten“ steht Zöllner kritisch gegenüber, da das Gesetz bis zur Einführung der Norm sogenannte „Fertigkeiten“ an sich nicht vorgesehen hatte und sich somit kein Vergleich ziehen lässt. „Sonstige Fertigkeiten“ im Sinne des Gesetzes können planerische und für die Durchführung einer Tat dienliche Aktivitäten wie das Auskundschaften eines potenziellen Tatortes, die Beschaffung falscher Dokumente oder eines Fluchtwagens sein. Übergeordnet zählt hierzu also jede Art von logistischen Vorbereitungshandlungen zur Begehung von schweren staatsgefährdenden Straftaten. Bei diesem Auffangtatbestand mangelt es jedoch aus Sicht einiger Juristen an genauer Definition. Es könnten demnach auch normale Tätigkeiten, wie die Grundausbildung bei der Bundeswehr, das Erlernen einer Sprache oder das Führen eines Kraftfahrzeugs der Begehung von staatsgefährdenden Gewalttaten dienen, welche dann rückblickend eine strafbare Handlung darstellen würden.¹⁷⁴ Nach einer verfassungsgemäßen Ausdeutung des Begriffs sollen lediglich diejenigen Fertigkeiten in die Interpretation inbegriffen sein, welche einer Begehung von gefährlichen Gewalttaten direkte Vorarbeit leisten, wie etwa die viel zitierte Ausbildung in einem Terrorcamp.^{175,176}

In Bezug auf die zeitliche Perspektive sei angemerkt, dass nach Wortlaut des Gesetzesentwurfes von 2009 die Erlangung von Wissen und Fertigkeiten nicht unmittelbar an die Ausführung der Gewalttat selbst geknüpft sein muss.¹⁷⁷

Eine klare Trennung muss insgesamt in Bezug auf die Täterschaft vollzogen werden. Nach § 89a StGB muss der Täter der Vorbereitung einer schweren staatsgefährdenden Straftat zur Erfüllung des Straftatbestandes nicht zwangsläufig auch der Täter in persona der späteren Gewalttat sein. Rechtlich gesehen sind Zeit und Ort der Vorbereitung und des Terroraktes selbst nicht aneinander gebunden.¹⁷⁸

In Abs. 2 Nr. 2 wird ergänzend die Strafbarkeit weiterer Vorbereitungshandlungen, wie die Herstellung, das sich oder einem anderen Verschaffen, das Verwahren oder Überlassen von Waffen, Stoffen oder Vorrichtungen in Bezug auf Abs. 1 festgestellt.

¹⁷² Vgl. Deutscher Bundestag, DRs 16/12428, 15

¹⁷³ Vgl. OLG Karlsruhe, Beschl. v. 19.12.2011, 2 Ws 157/11

¹⁷⁴ Vgl. Zöllner in SK-StGB, § 89a, Rn. 22

¹⁷⁵ Vgl. Zöllner (2009), S. 569

¹⁷⁶ Vgl. Deckers/ Heusel, S. 169 ff.

¹⁷⁷ Vgl. Deutscher Bundestag, DRs 16/12428, 15

¹⁷⁸ Vgl. Kühl in Lackner/Kühl StGB, § 89a, Rn. 3

Zur Erläuterung der dazu gehörigen Tatbestandsmerkmale kann auch hier erneut auf den § 310 StGB verwiesen werden.^{179,180}

Unter die Kategorie der „Stoffe“ fallen insbesondere sogenannte Grundstoffe (z.B. chemische Elemente oder deren Produkte), die der Herstellung eines zündfähigen Sprengkörpers dienen können.¹⁸¹ Um zu verhindern, dass auch alltagstaugliche Gegenstände, wie ein Mobiltelefon oder ein Wecker, die nur unter bestimmten Umständen der Vorbereitung schwerer staatsgefährdender Gewalttaten dienen könnten, unter diese Vorschrift fallen, hat der Gesetzgeber die Tatmittel auf die Wesentlichen in § 89 a Abs. 1 Nr. 1 StGB reduziert.¹⁸²

Für die Strafbarkeit wird vorausgesetzt, dass diejenigen bereits erwähnten Tatmittel, welche hergestellt, verschafft oder verwahrt werden sollen, nach Zusammensetzung oder technischer Überarbeitung volle Funktionstüchtigkeit erlangen. Mängel an der Funktionstüchtigkeit aufgrund fehlender nicht relevanter Bauteile (wie in etwa Verkleidungs-, und Verpackungsteile, einzelne Schrauben etc.) stehen der Strafbarkeit nicht entgegen.¹⁸³

Das *Herstellen* erfordert keine vollständige Eigenproduktion, es reicht für die Erfüllung des Tatbestands laut *Wolters* bereits die Beauftragung oder eigenhändige Fertigstellung des Tatobjekts aus. Ein *Sichverschaffen* beschreibt das Erlangen einer direkten Verfügungsgewalt über ein Objekt - die Art und Weise der Erlangung ist dabei irrelevant. Ein reines *Verwahren* ist selbst nicht als Handlung anzusehen. Vielmehr stellt es die logische Konsequenz des *Sichverschaffens* dar. Das *Verwahren* kann also als unwiderlegbarer Beweis für einen vorangegangenen Beschaffungsprozess dienen. Ein *Überlassen* oder *einem anderen verschaffen* beschreibt den Übergang des Tatobjekts aus dem Herrschaftsbereich der einen auf den einer anderen Person.¹⁸⁴

Nach Zöllner wird hiermit aus rechtlicher Sicht durch den Gesetzgeber strafbares Handeln bereits in das Vorfeld von Vorbereitungshandlungen als eine Art Vorbereitung der eigentlichen Vorbereitung verlagert. Ein Umstand, der aus seiner Sicht unverhältnismäßig sei und damit als Verstoß gegen das Rechtsstaatsprinzip gewertet werden könne.¹⁸⁵

Durch das *GVVG- ÄndG* wurde dem § 89 a StGB ein weiterer Absatz hinzugefügt. Der neue Abs. 2 a stellt die Vorbereitung einer schweren staatsgefährdenden

¹⁷⁹ Vgl. Güntge in SSW-StGB, § 89a, Rn. 6

¹⁸⁰ Vgl. Fischer in Fischer-StGB, § 89a Rn. 33

¹⁸¹ Vgl. Ebd. Rn. 34

¹⁸² Vgl. Deutscher Bundestag, DRs 16/12428, S. 15

¹⁸³ Vgl. Ebd.

¹⁸⁴ Vgl. Wolters in SSW-StGB, § 310 Rn. 4

¹⁸⁵ Zitat Zöllner (2009), S. 576

Gewalttat unter Strafe, welche sich in der Ausreise aus dem deutschen Hoheitsgebiet in einen anderen Staat äußert, um sich dort von Personen im Sinne von Abs. 2 Nr. 1 Ausbilden zu lassen. Ebenfalls strafbar ist in diesem Zusammenhang der Versuch der Ausreise. Das Ausreisen aus der BRD und die Einreise in einen Staat, welcher terroristische Ausbildungslager innehat und in dem der Täter weder seinen Wohnsitz hat, noch dessen Staatsangehörigkeit besitzt ist strafbar, sofern dieser dort in der Absicht einreist, eine schwere staatsgefährdende Gewalttat vorzubereiten oder zu begehen.¹⁸⁶ Bezüglich des Aufenthaltes in einem Ausbildungslager gehört fortan nicht nur der Tatbestand des sich-ausbilden-lassens sondern auch das aktive Ausbilden anderer Personen zum Anwendungsbereich der Gesetzesänderung.¹⁸⁷

5.3.2 Subjektiver Tatbestand

Der Tatbestand des § 89 a StGB unterliegt keinen besonderen Bedingungen für die subjektive Betrachtungsweise. Vorausgesetzt wird für sämtliche Merkmale lediglich der *dolus eventualis*.^{188,189}

Demnach muss ein Täter also mit dem Wissen vorgehen, gemäß Tatbestandskatalog des § 89 a StGB eine schwere staatsgefährdende Gewalttat vorzubereiten. Weiterhin muss sich der Vorsatz auf die Staatsgefährdung erstrecken.¹⁹⁰ Es ist hierbei ausreichend, wenn der Täter die Tatbestandsverwirklichung für möglich hält und die Tat einschließlich der Folgen billigend in Kauf nimmt.¹⁹¹

Mit einer diesbezüglichen Entscheidung des Kammergerichts vom 26.10.2011 wurde deutlich, dass der Täter das geplante Verbrechen nicht bis ins kleinste Detail planen muss, um eine Strafbarkeit gem. § 89 a StGB herbeizuführen. Es ist lediglich ausschlaggebend, dass die Planung des Täters wenigstens im Groben aufweist, dass er sich im Klaren darüber gewesen ist, eine Katalogtat gegen die persönliche Freiheit oder das Leben Anderer begehen zu wollen. Hierzu muss mindestens ein maßgeblicher Tatumstand erkennbar sein, wie Anschlagziel, Anschlagort, die Tatzeit oder das Tatmittel.¹⁹²

¹⁸⁶ Vgl. Deutscher Bundestag DRs 18/4279, S. 9

¹⁸⁷ Vgl. Ebd., S. 1

¹⁸⁸ Vgl. Güntge in SSW-StGB, § 89a Rn. 11,

¹⁸⁹ Vgl. Gazeas / Grosse-Wilde / Kießling (2009), S. 593 ff.

¹⁹⁰ Vgl. Kindhäuser in LPK-StGB, § 89a Rn. 10

¹⁹¹ Vgl. Fischer in Fischer StGB, 89a, Rn. 40

¹⁹² Vgl. Entscheidung des KG 4 Ws 92/11, 4 Ws 93/11, 4 Ws 92, 93/11 - 2 OAR 37/11AZ 4

5.3.3 Anwendbarkeit des deutschen Strafrechts

Ob in Fällen, in denen die Vorbereitung einer schweren staatsgefährdenden Gewalttat gem. Abs. 1 Nr. 1 im Ausland erfolgt, deutsches Recht Anwendung findet, regelt § 89 a Abs. 3 S. 1 StGB. Gemäß S. 2 dieses Absatzes ist die Strafbarkeit für eine derartige Vorbereitungshandlung außerhalb der EU- Mitgliedsstaaten separat aufgeführt, sodass sich die Anwendbarkeit des Strafrechts im Umkehrschluss auf alle Mitgliedsstaaten der EU erschließen lässt. Für die Anwendbarkeit des S. 2 wird jedoch grundsätzlich vorausgesetzt, dass die Vorbereitungshandlung durch einen Deutschen oder einen Ausländer, der seinen ständigen Wohnsitz in Deutschland hat, durchgeführt wird oder aber auch, dass die geplante Tat auf deutschem Boden oder gegen einen Deutschen begangen werden soll.

Die in § 89 a StGB geregelte Anwendung des deutschen Strafrechts setzt damit den § 7 StGB für die Tatortstrafbarkeit in den im § 89 a StGB genannten Fällen außer Kraft. Bisher galt demgegenüber der völkerrechtliche „Nichteinmischungsgrundsatz“. Nach diesem war eine grenzüberschreitende Verfolgung und Strafbarkeit ausgeschlossen.¹⁹³

Laut Gesetzesentwurf vom 30.07.2008 ist eine derartige, länderübergreifende Regelung zwingend notwendig geworden, da bisher eine Verfolgung von Vorbereitungen schwerer staatsgefährdender Taten ohne die Regelung des § 89 a StGB nicht möglich gewesen wäre.¹⁹⁴

Neben der Außerkraftsetzung des § 7 StGB für Tatbestände des § 89 a Abs. 3 StGB sind auch die §§ 3ff. StGB betroffen, welche bisher die Balance zwischen den Zuständigkeiten nach nationalem Strafrecht und Völkerrecht bildeten. Folglich scheidet ebenfalls die Tatortstrafbarkeit nach §§ 7ff. StGB vollends aus. Deutsche sind angesichts der Tatbestände nach § 89 a StGB im Ausland dem deutschen Recht unterworfen.¹⁹⁵

5.3.4 Strafverfolgungsermächtigung

Nach Abs. 4 bedarf die Strafverfolgung für die in Abs. 3 S. 2 genannten Fälle der Ermächtigung durch das BMJ. Ferner bedarf es der Ermächtigung für die Strafverfolgung bei Vorbereitungshandlungen innerhalb der EU, wenn die

¹⁹³ Vgl. Zöller (2009), S. 576

¹⁹⁴ Vgl. Deutscher Bundestag, DRs 16/12428, S. 15/16

¹⁹⁵ Vgl. Zöller (2009), S. 578

Vorbereitung weder durch einen Deutschen geschieht, noch die künftige tatsächliche Tat in Deutschland oder gegen einen Deutschen begangen werden soll. Folglich ist die Ermächtigung durch das BMJ nur erforderlich, wenn kein Inlandsbezug vorhanden ist.¹⁹⁶

5.4 § 89 b StGB - Aufnahme von Beziehungen zur Begehung einer schweren staatsgefährdenden Gewalttat

Mit der Einführung des § 89 b StGB wurde auch die bloße Aufnahme von Beziehungen zur Begehung einer schweren staatsgefährdenden Gewalttat strafbar. Besonderes Augenmerk wurde dabei auf diejenigen Personen gelegt, die den Kontakt zwecks einer Ausbildung zu terroristischen Zwecken, beispielsweise durch Aufsuchen eines *Terrorcamps*, aufgenommen haben.¹⁹⁷

5.4.1 Objektiver Tatbestand

Die Norm kann inhaltlich als Auffangvorschrift für Handlungen ausgelegt werden, die nicht von den § 129 a oder § 89 a StGB erfasst werden können. Die Existenz des § 89 b StGB findet auch in genau diesem Umstand seine Rechtfertigung. Er greift auch ohne ausreichend Bezug zu einer schweren staatsgefährdenden Gewalttat in Form der Bildung einer terroristischen Vereinigung bzw. der Unterstützung oder Vorbereitung einer künftigen Tat.¹⁹⁸ Bereits die Aufnahme oder das Unterhalten und Fortführen von Kontakten zu einer Terrorgruppe stellt damit eine strafbare Handlung im Sinne des § 89 b StGB dar. Damit kann beispielsweise die Kontaktaufnahme zu einem örtlichen Rädelsführer, einem Mitglied oder einem Unterstützer einer, den Terrorismus fördernden, Organisation gemäß § 129 a StGB gemeint sein.^{199,200}

Die in der Norm genutzten Begrifflichkeiten besitzen teilweise einen weiten Interpretationsspielraum. Daher werden folgend die wichtigsten Begriffe definiert: Eine *Beziehung* ist eine auf eine gewisse Dauer angelegte kommunikative gegenseitige Verbindung, deren Bestehen beiden Beteiligten tatsächlich bekannt ist. Die *Aufnahme* der Beziehung kann als die „Initiierung einer Kontaktverbindung“ definiert werden. Welche Art der Verbindung gewählt wird und ob persönlich oder

¹⁹⁶ Vgl. Ebd. S. 580

¹⁹⁷ Vgl. Ebd. S. 581

¹⁹⁸ Vgl. Kindhäuser, LPK-StGB, § 89b Rn. 2

¹⁹⁹ Vgl. Gazeas / Grosse-Wilde / Kießling (2009), S. 593 ff.

²⁰⁰ Vgl. Kindhäuser, LPK-StGB, § 89b Rn. 1

nicht, ist hierbei irrelevant. Ein bloßer Versuch ist noch nicht ausreichend. Der Tatbestand gilt bereits als erfüllt, wenn die Kontaktaufnahme von Seiten der terroristischen Vereinigung ausgehen würde und sich der Täter darauf einlässt.

Das *Unterhalten* einer Beziehung ist ein Dauerdelikt. Bedingung hierfür ist die (dauerhafte) Fortführung eines gegenseitigen Kontakts.²⁰¹

Problematisch ist die Situation in Bezug auf die so genannten „Heimkehrer“, die sich beispielsweise auf der Rückreise nach Aufenthalt in einem Terrorcamp befinden. Hierbei besteht die große Gefahr, dass diese nach ihrer Heimkehr als Multiplikator auftreten. Sie könnten in ihrer neuen Rolle als Werber ausbildungswilliger Gesinnungsgenossen agieren oder Kontakte zur Aufnahme in Terrorcamps vermitteln.²⁰²

Erwähnenswert ist, dass es sich bei einer Aufnahme von Beziehungen zu o.g. Zwecken aufgrund des geringen Strafmaßes lediglich um ein Vergehen im Sinne des § 12 StGB und nicht um ein Verbrechen handelt. Mangels ausdrücklichen Wortlauts ist der vorgelagerte Versuch einer Kontaktaufnahme daher entsprechend dem § 23 Abs. 1 StGB nicht strafbar.

5.4.2 Subjektiver Tatbestand

Vorausgesetzt für die Erfüllung des subjektiven Tatbestandes wird ein Vorsatz gemäß § 15 StGB. Das bedeutet, der Täter muss wissentlich und willentlich eine Kontaktaufnahme zu einer terroristischen Vereinigung unternommen haben. Dabei reicht bereits der dolus eventualis aus. Der Täter muss mit der Kontaktaufnahme nicht beabsichtigt haben, eine vollumfängliche Ausbildung zu erhalten. Vielmehr ist bereits die Absicht ausreichend, sich in einer der in § 89 a Abs. 2 Nr. 1-4 StGB genannten Tatbestände unterweisen zu lassen.²⁰³

Ein tatsächlicher und vor allem zeitlicher Zusammenhang zwischen der Kontaktaufnahme und der Begehung einer Tat im Sinne des § 89 a Abs. 1 StGB besteht nicht.²⁰⁴ Es spielt somit keine Rolle, ob und wann der Täter nach einer Unterweisung tatsächlich eine schwere staatsgefährdende Gewalttat begeht.

Der zweite Absatz der Norm enthält einen Tatbestandsausschluss. Danach sind die Handlungen nicht von Abs. 1 erfasst, die der rechtmäßigen beruflichen oder dienstlichen Ausübung dienen. Gemeint sind damit z.B. journalistische

²⁰¹ Vgl. Zöller in SK-StGB, 8. Auflage, § 89b, Rn. 6

²⁰² Vgl. Deutscher Bundestag, DRs 16/12428, S. 17

²⁰³ Vgl. Zöller in SK-StGB, 8. Auflage, § 89b, Rn. 8

²⁰⁴ Vgl. Zöller (2009), S. 581

Recherchearbeiten, wissenschaftliche Untersuchungen zu Forschungszwecken oder auch der Einsatz bei verdeckten Ermittlungen.²⁰⁵

5.4.3 Anwendung des deutschen Strafrechtes und Einwilligungsermächtigung

Genau wie bei § 89 a Abs. 3 StGB wird entgegen § 3 StGB die Anwendbarkeit des deutschen Strafrechts auf die Fälle erstreckt, in denen die Tat im Ausland begangen wird. So setzt die Norm das Völkerrecht außer Kraft und wird zum Weltrechtsprinzip. Taten, die in EU-Mitgliedsländern begangen werden, können somit unproblematisch verfolgt werden. Wenn jedoch die Tat in einem Staat außerhalb der EU begangen wurde, muss der Täter Deutscher oder Ausländer mit Wohnsitz in Deutschland sein, um nach deutschem Recht strafrechtlich verfolgt werden zu können. In letzteren Fällen muss das BMJ die Ermächtigung für die Strafverfolgung erteilen.²⁰⁶

Im Übrigen wird auf die ausführlichen Erläuterungen in dieser Sache im Kapitel 5.3.4 verwiesen, welche entsprechend angewandt werden können.

5.5 § 89 c StGB – Terrorismusfinanzierung

Mit der Novellierung durch das GVVG-ÄndG vom 11.03.2015 wurde der § 89 c StGB neu in das Strafgesetzbuch aufgenommen. Dieser entspricht den an die BRD formulierten Forderungen der *Financial Action Task Force* (FATF) zur Schaffung einer entsprechenden Norm mit einheitlichem Strafraumen.²⁰⁷

Bis zu diesem Zeitpunkt war das Thema der Finanzierung von Terrorismus als Unterpunkt im § 89 a Abs. 2 Nr. 4 StGB verankert. Dort gehörte sie dem Tatbestand der Vorbereitung für die Begehung von schweren staatsgefährdenden Gewalttaten an. Nunmehr wurde die Strafbarkeit der Terrorismusfinanzierung ausgebreitet und wurde die grundsätzliche Strafbarkeit festgestellt. Ferner wurde die zuvor existente Erheblichkeitsschwelle abgeschafft, sodass nun auch kleine finanzielle Beträge unter die Norm fallen können. Außerdem wurde der Strafraumen erhöht. Da diese neue Vorschrift laut des Gesetzesentwurfes vom 11.03.2015 die Strafbarkeit lediglich geringfügig ausdehnt, kann von der analogen Anwendung der

²⁰⁵ Vgl. Zöller in SK-StGB, 8. Auflage, § 89 b, Rn. 7

²⁰⁶ Vgl. Fischer in Fischer StGB § 89 b StGB, Rn. 11

²⁰⁷ Vgl. Deutscher Bundestag, DRs 18/4279, S.1

Kommentierungen des ehemaligen § 89 a Abs. 2 Nr. 4 StGB ausgegangen werden.²⁰⁸

Bereits in der einstigen Fassung des § 89 a Abs. 2 Nr. 4 StGB wurde das Sammeln, die Entgegennahme oder das zur-Verfügung-Stellen von Vermögenswerten unter Strafe gestellt. Die Vorschrift sollte nicht der Verhütung konkreter Anschläge dienen, sondern bereits im Voraus verhindern, dass gewaltgerichtete Projekte finanziell unterstützt und dadurch gestärkt werden können.²⁰⁹ Vermögenswerte sind nicht nur bewegliche oder unbewegliche Sachen, sondern auch Rechte und deren Forderungen.²¹⁰ Mögliche Beispiele für die Terrorismusfinanzierung sind nach dem Gesetzesentwurf vom 30.07.2008 finanzielle Unterstützungen, beispielsweise durch Anmietung eines Personenkraftwagens zur Unterbringung von Sprengstoff (USBV) oder zur Beschaffung von Gegenständen oder Stoffen, welche einer Vorbereitung zur Begehung von schweren staatsgefährdenden Gewalttaten dienen.²¹¹

5.6 § 91 StGB – Anleitung zur Begehung einer schweren staatsgefährdenden Gewalttat

Der Hauptgrund für die Einführung des § 91 StGB war die zunehmende Verbreitung von Anleitungen zum Bau von Bomben und anderen Tatwerkzeugen für die Durchführung terroristischer Anschläge über das Medium Internet. Ziel einer Verbreitung ist dabei oftmals das Wecken oder Fördern einer Bereitschaft zur Begehung von Gewalttaten mit terroristischem Hintergrund.²¹²

Seit März 2008 erfasst das WaffG bereits neben dem Verbot der Herstellung illegaler Waffen auch ein Verbot des Anleitens oder Aufforderns zur Herstellung.

5.6.1 Objektiver Tatbestand

Das Sichverschaffen oder Verbreiten von Bauplänen und Anleitungen wurde bisher jedoch noch nicht unter Strafe gestellt. Diese Strafbarkeitslücke wird mit Einführung des § 91 StGB geschlossen. Eine Grauzone könnte hierbei durch eine zunächst scheinbar neutrale Schrift (z.B. wissenschaftliche Veröffentlichungen zur Herstellung von Sprengsätzen) geschaffen werden. Hier müssten neben dem reinen Inhalt insbesondere die Art und Weise der Verbreitung sowie die Bereitschaft des

²⁰⁸ Vgl. Ebd., S. 9

²⁰⁹ Vgl. Zöller (2009), S. 572 analog

²¹⁰ Vgl. Zöller in SK-StGB, § 89a, Rn.28 analog

²¹¹ Vgl. Deutscher Bundestag, DRs 16/12428, 15 analog

²¹² Vgl. Güntge in SSW-StGB, § 91, Rn. 1

adressierten Empfängerkreis zur Begehung einer Katalogtat zumindest mit berücksichtigt werden.²¹³

Der objektive Tatbestand setzt desweiteren eine Schrift im Sinne des § 11 Abs. 3 StGB voraus. Die Schrift muss inhaltlich lediglich die Eigenschaft einer Anleitung zur Begehung einer schweren staatsgefährdenden Gewalttat aufweisen.²¹⁴ Das Vorhandensein einer komplett ausformulierten Anleitung (z.B. lückenloser Bauplan) ist hingegen nicht notwendig.²¹⁵

Mit „*Umständen der Verbreitung*“ umschreibt der Gesetzgeber die Zielrichtung des Täterhandelns, also die beabsichtigte Verbreitung und Zugänglichmachung von Anleitungen o.ä. im Internet mit terroristischen, gewalttätigen oder rechtsradikalen Inhalten. Ferner muss zur Erfüllung des Straftatbestandes die Schrift dazu geeignet sein, die Bereitschaft zur Begehung einer schweren staatsgefährdenden Gewalttat zu wecken oder mindestens zu fördern.²¹⁶

Das reine Verweisen oder Anpreisen einer derartigen Schrift entspricht dem Werben und ist somit lediglich eine Vorbereitungshandlung des Verbreitens.²¹⁷

Abs. 1 Nr. 2 stellt das Sichverschaffen einer o.g. Schrift unter Strafe. Wie bereits erwähnt, sind hiervon auch neutrale Schriften betroffen, also jegliche Anleitung oder Beschreibung zur Herstellung von gefährlichen Gegenständen, Stoffen oder Fertigkeiten. So könnte bereits der Kauf von Fachzeitschriften aus dem Bereich des Schießsports oder zur Herstellung bestimmter elektronischer Bauteile durch den übergeordneten Kontext der Nutzung eine strafrechtliche Bewandnis entwickeln.²¹⁸

Das Sichverschaffen bedarf eines vorübergehenden, anhaltenden Zugriffs auf die Schrift. Ein lediglich kurzes Aufrufen eines Dokumentes im Internet wird von dem Tatbestand hingegen nicht erfasst.²¹⁹

Besonderes Augenmerk wird vielmehr auf das Herunterladen von Dateien, die o.g. Schriften beinhalten, gerichtet.

²¹³ Vgl. Deutscher Bundestag, DRs 16/12428, S. 17

²¹⁴ Vgl. Kindhäuser, LPK-StGB, § 91 Rn. 3

²¹⁵ Vgl. Fischer in Fischer-StGB, § 91 Rn. 12

²¹⁶ Vgl. Güntge in SSW-StGB, § 91, Rn. 3

²¹⁷ Vgl. Fischer in Fischer-StGB, § 91 Rn. 10

²¹⁸ Vgl. Ebd. Rn. 17

²¹⁹ Vgl. Güntge in SSW-StGB, § 91, Rn. 3

5.6.2 Subjektiver Tatbestand

Für den subjektiven Tatbestand wird mit dem *dolus eventualis* auch die Absicht, eine Gewalttat zu begehen, vorausgesetzt.²²⁰

Dieser muss hinsichtlich des Inhalts der Schrift, der Eignung einer Anleitung, der Tathandlung und der Förderungseignung vorliegen.²²¹

Beim Sichverschaffen einer Schrift muss hingegen zusätzlich die Absicht (*dolus directus* 1. Grades) zur tatsächlichen Begehung einer Tat gegeben sein.²²²

5.7 Zuständigkeit des Generalbundesanwaltes

Zu prüfen ist, welche Strafverfolgungsbehörde für die Ermittlung und Verfolgung terrorismusbezogener Straftaten zuständig ist. Die Straftaten mit Terrorismusbezug sind unter dem Sachgebiet *Staatsschutzrecht* einzuordnen.

Gemäß *Art. 30 GG*, welche die Verteilung der Kompetenzen von Bund und Ländern vorsieht, ist die „*Ausübung der staatlichen Befugnisse*“²²³ Ländersache. Eine Ausnahme kann vorliegen, wenn das Grundgesetz an anderer Stelle eine abweichende Regelung erlaubt.

Der Generalbundesanwalt ist als Strafverfolgungsbehörde gem. § 142 a Abs. 1 S. 1 GVG für die Verfolgung der Straftaten zuständig, in denen die Oberlandesgerichte nach Anklageerhebung sachlich zuständig sind. Gemäß § 120 Abs. 1 Nr. 6 GVG sind für Verfahren *geborener Staatsschutzdelikte* in Bezug auf eine „(...) *Zuwiderhandlung gegen das Vereinsverbot des § 129 a, und in Verbindung mit 129 b Abs. 1 (...)*“ StGB die Oberlandesgerichte zuständig. Hieraus ergibt sich die originäre Zuständigkeit des Generalbundesanwalts für die Ermittlung in Angelegenheiten des Staatsschutzrechtes. Der Generalbundesanwalt kann in Angelegenheiten ohne besondere Bedeutung auf die Staatsanwaltschaften der Länder abgeben.²²⁴ Dies können beispielsweise einmalig ausgeführte Unterstützungshandlungen minderen Maßes, wie Dolmetschertätigkeiten für eine terroristische Vereinigung durch ein Nichtmitglied sein²²⁵.

Der Generalbundesanwalt kann nach § 142 a GVG i.V.m. § 120 Abs. 2 GVG die Verfolgung bestimmter weiterer Straftaten ausüben. Durch dieses *Evokationsrecht*

²²⁰ Vgl. Kühl in Lackner/Kühl StGB, § 91, Rn. 2

²²¹ Vgl. Fischer in Fischer-StGB, § 91 Rn. 15

²²² Vgl. Fischer in Fischer-StGB, § 91 Rn. 18

²²³ Vgl. Art. 30 GG

²²⁴ Vgl. § 142 a Abs. 2 Nr. 2 GVG

²²⁵ Vgl. Zöller (2009), S. 589

kann der Generalbundesanwalt die Zuständigkeit auch für diese Verfahren erlangen. § 120 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 GVG beinhaltet Straftaten, die im § 74 a Abs. 1 Nr. 2 GVG geregelt sind. Darunter fallen die Vorbereitungshandlungen zu schweren staatsgefährdenden Gewalttaten nach §§ 89 a, 89 b und 89 c StGB.

Wie oben bereits erwähnt, kann das Grundgesetz abweichende Zuständigkeitsregelungen des Art. 30 GG enthalten. Aufgrund der evokativen, beweglichen Zuständigkeit für die Strafverfolgung werden die Handlungen der Oberlandesgerichte (und damit verbunden auch die Handlungen des Generalbundesanwalts) in Erfüllung des Art. 96 Nr. 5 GG nach § 120 Abs. 6 GVG in Bundesgerichtsbarkeit ausgeübt.

Insoweit obliegt die gesamte Fächerbreite der Strafverfolgung terroristischer Straftaten, sowohl die Bildung in- und ausländischer terroristischer Vereinigungen (§§ 129 a und b StGB) als auch die Vorbereitung und Aufnahme von Beziehungen zur Begehung schwerer staatsgefährdenden Gewalttaten und die Terrorismusfinanzierung, dem Generalbundesanwalt²²⁶.

²²⁶ Vgl. Zöller (2009), S. 591

6 Fazit und Ausblick

Nachdem sich in den vorangegangenen Kapiteln intensiv mit den Themen internationaler Terrorismus und Terrorismusstrafbarkeit auseinandergesetzt wurde, ist es nun an der Zeit, das Geschriebene Revue passieren zu lassen. Mit dem Wissen um den gegenwärtigen Ist-Zustand bezogen auf die strafrechtlichen Rahmenlage samt Tatbestandsmerkmalen und den daraus resultierenden Handlungsoptionen der deutschen Behörden, lassen sich nun Rückschlüsse auf die Wirksamkeit der entsprechenden Normen ziehen.

Aus historischer Sicht sind die in der vorliegenden Arbeit analysierten Normen mit Erstarren der RAF ab der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts begründet worden. Während mit dem § 129 StGB zunächst der Fokus auf der Begegnung des Phänomens der (Organisierten) Kriminalität von Vereinigungen lag, wurden mit der Ergänzung um den Begriff der terroristischen Vereinigung bereits frühzeitig die Weichen für eine umfassendere Anti-Terrorismus-Gesetzgebung gestellt.

Jedoch taucht hier bereits das erste Problem auf. Es mangelt bislang an einer Legaldefinition sowohl des Begriffs Terrorismus als auch des Begriffs der terroristischen Vereinigung. Dieser Umstand kann und wird in der Realität der Strafverfolgung eine Grauzone erzeugen, die sowohl negativ im Sinne des Beschuldigten als auch im Sinne des zu schützenden Gemeinwohls der Bevölkerung ausgelegt werden könnte. Im Zusammenhang mit dem Phänomen des internationalen Terrorismus ist auf völkerrechtlicher Ebene die Außerkraftsetzung des Nichteinmischungsgrundsatzes mit Vorsicht zu genießen. So besteht insbesondere aus diplomatischer Sicht das Risiko einer Gefährdung bilateraler Beziehungen, beispielsweise durch eigenmächtige Ermittlungen im fremden Hoheitsgebiet.

Ein weiterer viel diskutierter Punkt in Bezug auf die Entwicklung des Strafgesetzbuches und seiner Normen, insbesondere in der Zeit nach den Anschlägen von 9/11, ist die Vorverlagerung von Strafbarkeiten auf den Zeitraum vor eigentlicher Durchführung einer schweren staatsgefährdenden Gewalttat. So ist spätestens mit der Novellierung des § 89 a StGB im Jahr 2015 und der damit einhergehenden Straftatbestandserweiterungen um die Ausreise und den Versuch der Ausreise vermeintlicher Terrorismusunterstützer eine Art der Präventivmaßnahme erreicht, über die es sich in Juristenkreisen zu diskutieren lohnen dürfte. Die Rechtmäßigkeit eines Verbots über die bloße Ausreise aus

Deutschland in einen Staat, welcher Terrorcamps unterhält, scheint zweifelhaft und schränkt die Reisefreiheit ein. Einer Ausreise könnte auch vorgebeugt werden. Terrorverdächtigen Personen kann gemäß § 8 i.V.m. § 7 Abs. 1 Nr. 1 und 10 PassG der Reisepass entzogen werden, wenn die Gefahr besteht, der Reisepassinhaber könnte die innere oder äußere Sicherheit der BRD gefährden, oder aber auch, wenn dieser eine der in § 89 a StGB aufgeführte Handlung begehen wird. Dieser Reisepassentzug stellt jedoch oftmals kein Hindernis dar, da diese Vorschrift nicht auf den Personalausweis anwendbar ist. Somit können terrorverdächtige Personen mit ihrem Personalausweis in gefährliche Staaten reisen.

Deutlich zu erkennen ist in allen der angesprochenen Punkte das stetige Spannungsfeld zwischen Freiheit und Sicherheit der Menschen, die von den rechtlichen Regelungen betroffen sind. Es lässt sich vermuten, dass die legislativen und exekutiven Organe der Bundesrepublik in ihrem Kampf für ein höchstmögliches Maß an Sicherheit einem hohen politischen Druck ausgesetzt sind, der aus Sicht eines Kritikers unter Umständen zu vorschnellen Schlüssen bei der Durchsetzung strafrechtlicher Neuerungen führen könnte. Was jedoch unstrittig sein dürfte ist die Tatsache, dass auf einer Seite nach wie vor der Grundsatz „in dubio pro reo“ gelten muss, was im Kontext der Strafbarkeit vorgelagerter Handlungen zu einer noch größeren Herausforderung werden dürfte. Im Zusammenhang damit wird aus Sicht der Strafverfolgungsbehörden ein personeller und monetärer Mehraufwand erzeugt, der angesichts der schmalen Bundes- und Landeshaushalte am Ende zu Lasten des Steuerzahlers geht. Die eigentliche Gefahr könnte dabei jedoch vielmehr von der Überlastung der Gerichte und Vollzugsbehörden ausgehen, da die fehlende Zeit nur durch Vernachlässigung des Tagesgeschäftes und damit anderer Delikte und Straftaten aufzuholen wäre.

Die Ereignisse rund um den Globus nähren die Vermutung, dass weder der Terrorismus noch die Art der nationalen und internationalen Bekämpfung in ihrer heutigen Form ihren Zenit erreicht haben. Wie soll also mit der latenten und wohlmöglich wachsenden Gefahr des sich ausbreitenden internationalen Terrorismus umgegangen werden?

Eine pauschale Antwort darauf, kann aus Sicht der Autorin an dieser Stelle nicht gegeben werden. Vielmehr sei der Wunsch geäußert, die Errungenschaften einer gemeinsamen Union, die sich ebenfalls eine gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik auf die Fahne schreibt, zielgerichteter auf die Bekämpfung des internationalen Terrorismus auszurichten. Hierzu gehört neben der klaren Formulierung von gemeinsamen Zielen als Grundbaustein die vorgelagerte klare Definition der zu behandelnden Phänomene. Es zeigt sich nicht zuletzt in den

Herausforderungen der gegenwärtigen Flüchtlingskrise, wie sehr Europa sich mit einer gemeinsamen Politik gegen die aktuellen und anstehenden Risiken des 21. Jahrhunderts wappnen muss. Und hierzu zählt in Bezug auf unkontrollierte Migrationsbewegungen und nahezu uneingeschränkte Reisefreiheit der eigenen Bevölkerungen neben gemeinsamen Meldebehörden mit gemeinsamen Datenerfassungssystemen auch ein gemeinsamer rechtlicher Rahmen, der die Verantwortlichkeiten und Handlungsfreiheiten der Behörden europaweit klar regelt.

Literaturverzeichnis

Fachbücher

- Backhaus, N. (2012) „Globalisierung“, Westermann Verlag
- Burke, J.(2004) „Al-Qaeda“, I.B. Taurus- Verlag
- Cooley, J. (1973) „Green March, Black September- The Story of the Palestinian Arabs“, Routledge
- Dahm, G., Delbrück, J., Wolfrum, R. (2002) „Völkerrecht“, 2. Auflage, De Gruyter Rechtswissenschaften Verlags GmbH
- Dienstbühl, D. (2014) „Erscheinungsformen und Auswirkungen des transnationalen symbiotischen Terrorismus in Deutschland“, Berlin: epubli GmbH
- Frank, H., Hirschmann, K. (2002) „Die weltweite Gefahr- Terrorismus als internationale Herausforderung“, Berlin: Berliner Wissenschaftsverlag
- Goldschmidt, J.(2004)„Globalisierung: Ein neuer Begriff für ein altes Phänomen?“, Grin Verlag GmbH
- Graulich, K., Simon, D. (2007) „Terrorismus und Rechtsstaatlichkeit“, Akademie- Verlag
- Heine, P. (2004) „Terror in Allahs Namen- Extremistische Kräfte im Islam“, Freiburg: Herder-Verlag
- Heinen- Anders,M. (2010) „Aus anthroposophischen Zusammenhängen: Dreigliederung und Esoterik“, Books on Demand- Verlag
- Hoffman, B. , Kochmann, K. (2008) „*Terrorismus- Der unerklärte Krieg. Neue Gefahren politischer Gewalt*“, Fischer Verlag
- Jensen, R. (2010) „Daggers, Rifles and Dynamite: Anarchist Terrorism in Nineteenth Century Europe“, Routledge Verlag
- Korteweg, A., Selby, J. (2012) „Debating Sharia- Islam, Gender Politics, and Family Law Arbitration“, University of Toronto Press, Scholary Publishing Division
- Krempa, T. (2010) „Globalisierung: Eine soziologische Analyse“, Diplomica Verlag

- Lutz, J., Lutz, B. (2004) „Global Terrorism“, Routledge Verlag
- Mayntz, R. (2005) „*Globalisierung politisch steuern?*“, Köln: Gesis- Verlag
- Pflieger, K. (2011) „Die Rote Armee Fraktion“, 3. Auflage, Baden-Baden: Nomos Verlag
- Said, T. (2015) „Islamischer Staat. IS-Miliz, al-Qaida und die deutschen Brigaden“, 4. Auflage, C.H. Beck-Verlag
- Schäfers, B., Zapf, W. (2013) „*Handwörterbuch zur Gesellschaft Deutschlands*“, Berlin: Springer- Verlag
- Sinclair, A. (2004) „*An Anatomy of Terror: A History of Terrorism*“, Palgrave Macmillan Verlag
- Stehr, C. (2009) „Globalisierung und Destabilisierungstendenzen innerhalb des Internationalen Systems“, München: Herbert Utz Verlag
- Ulfkotte, U. (2001) „Propheten des Terrors- Das geheime Netzwerk der Islamisten“, Goldmann- Verlag
- Waldmann, P. (2011) „*Terrorismus – Provokation der Macht*“, Hamburg: Murmann Verlag
- Wichmann, P. (2013) „*Al- Qaida und der globale Dihad- eine vergleichende Betrachtung des transnationalen Terrorismus*“, Wiesbaden: Springer- Verlag
- Wunschik, T. (1997) „Baader-Meinhofs Kinder- Die zweite Generation der RAF“, Springer-Verlag
- Zöller, M. (2009) „Terrorismusstrafrecht- Ein Handbuch“, Heidelberg: Müller Verlag

Kommentare

- Fischer (2015), Fischer-StGB, 62. Auflage, München: C.H.Beck- Verlag
- Kindhäuser (2015), Lehr- und Praxiskommentar (LPK), 6. Auflage, Baden- Baden: Nomos Verlag
- König in Leipziger Kommentar zum StGB (LK-StGB) (2008), Elfter Band, 12. Auflage, Berlin: De Gruyter Rechtswissenschaften Verlag
- Lackner/Kühl (2014), StGB, 28. Auflage, München: C.H.Beck- Verlag

Rudolphi / Stein (2014), „Systematischer Kommentar zum Strafgesetzbuch (SK-StGB)“, Band 2, 8. Auflage, Carl Heymanns Verlag

Satzger/Schluckebier/Widmaier (2014), SSW-StGB, 2. Auflage, Köln: Carl Heymanns Verlag

Zeitschriften

Deckers/ Heusel in Zeitschrift für Rechtspolitik (ZRP) (2008), München: C.H.Beck Verlag

Deutsche Bischofskonferenz (1999) „Die vielen Gesichter der Globalisierung“, Bonn: Zentralstelle Weltkirche der Deutschen Bischofskonferenz

Entscheidungssammlung des Bundesgerichtshof in Strafsachen (BGHst) 46, 238 ff.

Gazeas / Grosse-Wilde / Kießling in Neue Zeitschrift für Strafrecht (NStZ)(2009), München: C.H.Beck Verlag

Inan, A. für das SIAK Journal (2007) „Der Heilige Krieg und das Internet“, Wien: Bundesministerium des Innern, Österreich

Laubach, B. et al (2004) „Die Rolle des Völkerrechts in einer Globalisierten Welt“, Berlin: Heinrich Böll Stiftung

Radtke/ Steinsiek in Zeitschrift für Internationale Strafrechtsdogmatik (ZIS) (2008), Kiel: Institut für Wirtschafts- und Steuerrecht

Sieber/Vogel (2015) „Terrorismusfinanzierung“, verfügbar unter:
https://www.mpicc.de/files/pdf3/Band_S_150_Online-Version.pdf [Stand: 13.01.2016]

Veröffentlichungen

Deutscher Bundestag, Drucksacke (DRs) 14/8893

Deutscher Bundestag, Drucksache (DRs) 16/12428

Deutscher Bundestag, Drucksache (DRs) 18/4279

Bundesgesetzblatt 1976 I 2181; Entwurf: 18.08.1976, Inkrafttreten: 21.09.1976

Bundesgesetzblatt 1986 I 2566; Entwurf: 19.12.1986, Inkrafttreten: 01.01.1987

Bundesgesetzblatt 1989 I 1059; Entwurf: 08.06.1989, Inkrafttreten: 15.06.1989

Bundesgesetzblatt 2002 I 3390; Entwurf: 22.08.2002, Inkrafttreten: 29.08.2002

Bundesgesetzblatt 2003 I 2836; Entwurf: 13.06.2003, Inkrafttreten: 22.12.2003

Bundesgesetzblatt 2003 I 1923; Entwurf: 19.12.2003, Inkrafttreten: 24.12.2003

Bundesgesetzblatt 2009 I 2437; Entwurf: 03.08.2009, Inkrafttreten: 29.07.2009

Rechtsprechung

Bundesgerichtshof (BGH), Beschluss vom 21.12.1977, 3 StR 427/77

Kammergericht (KG) vom 26.10.2011 - 4 Ws 92, 93/11 - 2 OAR 37/11AZ

Rahmenbeschluss des Rates 2002/475/JI vom 13. Juni 2002 zur Terrorismusbekämpfung

Bundesgerichtshof (BGH), Beschluss vom 10.01.2006, NStZ-RR 2006, 267

Bundesgerichtshof (BGH), Beschluss vom 27.04.2010, 3 StR 54/10

Kammergericht (KG) vom 26.10.2011 - 4 Ws 92/11,

Kammergericht (KG) vom 26.10.2011 - 4 Ws 93/11,

Oberlandesgericht (OLG) Karlsruhe, Beschl. v. 19.12.2011, 2 Ws 157/11

Internetartikel

ARD Tagesschau (2016), verfügbar unter: <http://www.tagesschau.de/ausland/belgien-189.html> [Stand: 30.03.2016]

Blick (2015) „WTO sieht 2015 Wachstum des Welthandels um 3,3 Prozent“, verfügbar unter: <http://www.blick.ch/news/wirtschaft/welthandel-wto-sieht-2015-wachstum-des-welthandels-um-3-3-prozent-id3653573.html> [Stand: 26.01.2016]

Bolzen, S. (2015) „Wir haben etwas, das die Terroristen nicht haben“, verfügbar unter: <http://www.welt.de/politik/ausland/article143652198/Wir-haben-etwas-das-die-Terroristen-nicht-haben.html> [Stand: 14.11.2015]

Brinkbäumer, K., Meyer, C. (2002) „Fünf Leben eines Mörders“, verfügbar unter: <http://www.spiegel.de/spiegel/print/d-25180502.html> [Stand: 23.02.2016]

Bundeskanzleramt Österreich (2016) „Geschichte der EU“, verfügbar unter: <http://www.zukunfteuropa.at/site/4664/default.aspx> [Stand: 25.01.2016]

- Bundeszentrale für politische Bildung (bpb) (2008) „Globalisierung der Medien und transkulturelle Kommunikation“, verfügbar unter:
<http://www.bpb.de/apuz/30962/globalisierung-der-medien-und-transkulturelle-kommunikation?p=all> [Stand: 04.01.2016]
- Bundeszentrale für politische Bildung (bpb) (2007) „Die Definition von Terrorismus“, verfügbar unter: <http://www.bpb.de/geschichte/deutsche-geschichte/geschichte-der-raf/49218/definition-von-terrorismus?p=all> [Stand: 18.01.2016]
- Bundeszentrale für politische Bildung (bpb) (2011) „Al Qaida“, verfügbar unter:
<http://www.bpb.de/politik/extremismus/islamismus/36374/al-qaida> [Stand:13.11.2015]
- Czempiel, E. (2001) „Der 11. September und die Folgen: Die Globalisierung schlägt zurück“, verfügbar unter: <http://www.ag-friedensforschung.de/themen/Globalisierung/czempiel.html> [Stand: 04.02.2016]
- Dahms, M. (2014) „Terror- Anschläge in Madrid vor 10 Jahren“, verfügbar unter:
<http://www.berliner-zeitung.de/terror-anschlaege-in-madrid-vor-10-jahren-so-frisch--so-brennend--so-schmerzhaft-2961668> [Stand: 14.11.2015]
- Ernst Uhrlau, BKA Herbsttagung 2006 zum Thema „Illegale Migration“, verfügbar unter:http://www.bka.de/nn_193610/DE/Publikationen/Herbsttagungen/2006/herbsttagung2006_node.gtp=193666_3D2.html?_nnn=true [Stand: 23.02.2016]
- Europäische Kommission (2014) „Europa ohne Grenzen- der Schengen- Raum“, verfügbar unter: http://ec.europa.eu/dgs/home-affairs/e-library/docs/schengen_brochure/schengen_brochure_dr3111126_de.pdf [Stand: 26.01.2016]
- FAZ (2016), verfügbar unter: <http://www.faz.net/aktuell/chronologie-terror-in-bruessel-14140836.html#chronologie1> [Stand:30.03.2016]
- Focus Online (2015) „Flüchtlinge mit Syrien- Pässen aus IS- Quelle in Deutschland“, verfügbar unter: http://www.focus.de/politik/deutschland/terrorismus-spur-nach-deutschland-nach-terroranschlag-von-paris_id_5169591.html [Stand: 24.02.2016]
- Focus Online (2016) „USA schicken Spezialeinheiten nach Syrien“, verfügbar unter:
http://www.focus.de/politik/ausland/islamischer-staat/isis-terror-im-news-ticker-berichte-usa-schicken-bodentruppen-nach-syrien_id_5052622.html [Stand: 20.03.2016]
- Fröhlich, C. (2015) „Wie Terroristen über die Playstation 4 kommunizieren“, verfügbar unter:
<http://www.stern.de/digital/online/paris--warum-terroristen-anschlaege-mit-der-playstation-4-planen-6558062.html> [Stand: 12.12.2015]
- Gebauer, M. (2015) „Kampf gegen den IS: Deutscher Waffennachschub für die Peschmerga“, verfügbar unter: <http://www.spiegel.de/politik/deutschland/deutscher-waffen-nachschub-fuer-die-peschmerga-a-1068371.html> [Stand: 23.02.2015]

- Handelsblatt (2015) „Weltsicherheitsrat versagt in Syrien“, verfügbar unter: <http://www.handelsblatt.com/politik/international/kritik-an-der-uno-weltsicherheitsrat-versagt-in-syrien/11492670.html> [Stand: 21.01.2016]
- Heiko Maas für die Zeit Online (2016) „Justizminister warnt vor Stigmatisierung von Flüchtlingen“, verfügbar unter: <http://www.zeit.de/politik/deutschland/2016-03/bundesjustizminister-heiko-maas-fluechtlinge-terrorismus> [Stand: 26.03.2016]
- Hirschmann, K. (2006) „Internationaler Terrorismus“, verfügbar unter: <http://www.bpb.de/izpb/8686/internationaler-terrorismus?p=0> [Stand: 26.01.2016]
- Klett Verlag (2016) „Terra- Entwicklungsländer im Wandel“, verfügbar unter: <http://www2.klett.de/sixcms/media.php/229/29260X-0506.pdf> [Stand: 26.01.2016], S.90
- Lemkemeyer, S. (2015) „Deutschland schickt Aufklärungsflugzeuge und Kriegsschiff nach Syrien“, verfügbar unter: <http://www.tagesspiegel.de/politik/kampf-gegen-terroriliz-is-deutschland-schickt-aufklaerungsflugzeuge-und-kriegsschiff-nach-syrien/12642084.html> [Stand: 23.02.2016]
- n-tv „Polizei nimmt Paris-Attentäter fest (2016)“, verfügbar unter: <http://www.n-tv.de/politik/Polizei-nimmt-Paris-Attentaeter-fest-article17263606.html> [Stand: 20.03.2016]
- n-tv.de (2015) „Kamen die Kalaschnikows aus Deutschland?“, verfügbar unter: <http://www.n-tv.de/politik/Kamen-die-Kalaschnikows-aus-Deutschland-article16444226.html> [Stand: 12.02.2016]
- Peters, B. (2007) „Die RAF erleidet ihre größte Niederlage“, verfügbar unter: <http://www.welt.de/politik/article1263664/Die-RAF-erleidet-ihre-groesste-Niederlage.html> [Stand: 22.01.2016]
- Pöttsch, H. (2009) „Vereinte Nationen“, verfügbar unter: <http://www.bpb.de/politik/grundfragen/deutsche-demokratie/39409/vereinte-nationen?p=all> [Stand: 21.01.2016]
- Salloum, R. (2016) „Terroriliz IS- so funktioniert der Islamische Staat“, verfügbar unter: <http://www.spiegel.de/politik/ausland/islamischer-staat-alles-wichtige-zum-is-a-1042664.html#sponfakt=2> [Stand: 23.02.2016]
- Schlautmann, C. (2008) „Internet überholt den Katalog“, verfügbar unter: <http://www.handelsblatt.com/unternehmen/handel-konsumgueter/versandhandel-internet-ueberholt-den-katalog/3049634.html> [Stand: 12.02.2016]
- Schmidt, N., Finkenzeller, K., Steffen, T. (2015). „Was wir über die Anschläge wissen“, verfügbar unter: <http://www.zeit.de/gesellschaft/zeitgeschehen/2015-11/paris-ueberblick-anschlaege> [02.12.2015].
- Spiegel Online (SpOn) (2015) „Neue Erkenntnisse über IS-Chef Baghdadi“, verfügbar unter: <http://www.spiegel.de/politik/ausland/abu-bakr-al-baghdadi-das-leben-des-is-anfuhrers-a-1019227.html> [Stand: 16.12.2015]

- UNO- Flüchtlingshilfe (2016) „Flüchtlinge weltweit- Zahlen und Fakten“, verfügbar unter: <https://www.uno-fluechtlingshilfe.de/fluechtlinge/zahlen-fakten.html> [Stand: 23.02.2016]
- Wirtschafts Woche (WiWo) (2015) „IS- Strategiepapiere enthüllen Aufbau und Methoden der Miliz“, verfügbar unter: <http://www.wiwo.de/politik/ausland/terrororganisation-is-strategiepapiere-enthueellen-aufbau-und-methoden-der-miliz/11655544.html> [Stand: 23.02.2016]
- Wojtkiewicz, W., Hebold, W. (2006) „Übersicht ausgewählter Globalisierungsprozesse“, verfügbar unter: <https://www.klett.de/alias/1018491> [Stand: 12.02.2016]

Abbildungsquellenverzeichnis:

- Bild 1: „Terrorismusverdächtiger vor Gericht“ (Hrsg.) Zeit Online (2014), verfügbar unter: <http://www.zeit.de/politik/deutschland/2014-11/terrorismus-prozesse-strafrecht-deutschland-islamisten-nikolaos-gazeas> [Stand: 18.01.2016]
- Bild 2: „Gebietshoheiten in Syrien und dem Irak, Stand: Januar 2016“ (Hrsg.) Süddeutsche Zeitung (2016) , verfügbar unter: <http://www.sueddeutsche.de/politik/deutsche-waffen-pistole-originalverpackt-vhb-dollar-1.2828666> [Stand 26.02.2016]
- Bild 3: „Auffanglager für Flüchtlinge in Idormeni, Nordgriechenland“ (Hrsg.) Der Stern (2016), verfügbar unter: http://www.stern.de/politik/ausland/idomeni--die-festung-europa-hat-ihre-grenze-der-schande-6744228.html#mg-1_1459350020773 [Stand: 16.03.2016]

Impressum

Herausgeber der Reihe
Dekan Fachbereich Rechtspflege

Auflage
30

Druck
HWR Berlin

Berlin, August 2016